

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Internationale Hygiene-Ausstellung und die Gewerkschaften	89	Arbeiterversicherung. Schwindelfassen-Praktiken. — Sind die Krankenfassen verpflichtet, der Steuerbehörde Auskunft über die gezahlten Arzthonorare zu geben? — Ärztliche Gutachten	90
Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. II (Schluß)	93	Gewerbegerichtliches. Die Konkurrenzklauel für gewerbliche Arbeiter	102
Gesetzgebung und Verwaltung. Zwanzig Jahre preussischer Gewerbeaufsicht. — Eine neue Dienstbotenordnung in Oesterreich	96	Politik, Justiz. Der Essener Weineidsprozeß	102
Statistik und Volkswirtschaft. Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1909	97	Anderere Organisationen. Das christliche Heimarbeitersorgan über den deutschen Heimarbeitertag	104
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	98	Mitteilungen. An die Verbandssektionen	104

### Die Internationale Hygiene-Ausstellung und die Gewerkschaften.

Von Mai bis Oktober d. J. findet in Dresden eine Internationale Hygiene-Ausstellung statt, die u. a. den Zweck haben soll, hygienische Belehrung zu verbreiten und dem Besucher vorzuführen, welche Gefahren den Körper bedrohen, inwieweit er dazu beitragen kann, diese Gefahren abzuwenden und wie es möglich ist, den eigenen Gesundheits- und Kräftezustand zu erhalten und evtl. zu erhöhen. Die Ausstellung soll 5 große Abteilungen umfassen: Die wissenschaftliche Abteilung, die historische Abteilung, die populäre Abteilung, die Sportabteilung und, in alle Abteilungen eingreifend, die Industrie.

Der General-Kommission ging bereits im Frühjahr v. J. von dem Direktorium der Ausstellung eine Einladung zur Besichtigung der wissenschaftlichen Abteilung zu. Dieser ersten Einladung folgte eine zweite, unterzeichnet von dem wissenschaftlichen Generalsekretär der Ausstellung, durch welche die Generalkommission im Auftrage des Vorsitzenden der Gruppe V 3 der wissenschaftlichen Abteilung „Spezielle Berufsstatistik und Berufshygiene“, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Wuhdorff-Berlin, noch besonders ersucht wurde, sich an der Internationalen Hygieneausstellung durch Ueberlassung von Ausstellungsgegenständen zu beteiligen. Besonderer Wert würde — wie es in dem Einladungsschreiben heißt — u. a. auf Vorführungen aus dem Gebiete der Heimindustrie gelegt werden.

Die General-Kommission legte die Frage, ob eine Beteiligung der Gewerkschaften an der Internationalen Hygieneausstellung erfolgen sollte, den Vorständen der gewerkschaftlichen Centralverbände zur Entscheidung vor, die nach eingehenden Beratungen der Beteiligung zustimmten, obgleich von vornherein nicht zu verkennen war, daß dadurch den Gewerkschaften eine große Arbeit und nicht unerhebliche Kosten entstehen würden. Man entschloß sich aber, um die Ausstellung zu einer möglichst vollkommenen zu gestalten, um so eher dazu, als die

Leitung der wissenschaftlichen Abteilung großen Wert auf die Beteiligung der Gewerkschaften an der Gruppe 5 „Beruf und Arbeit“ legte. In dieser Gruppe soll, wie es in einem Schreiben der Ausstellungsleitung heißt:

„an einem möglichst reichen Anschauungsmaterial gezeigt werden: 1. Welchen gesundheitlichen Schädigungen die Arbeiter in den verschiedenen Betrieben ausgesetzt sind. 2. Welche hygienischen Einrichtungen getroffen werden können, um diesen Schädlichkeiten zu begegnen. Um Interesse und Verständnis für gewerbehygienische Fragen anzubahnen, sollen auch Gegenstände zur Vorführung gebracht werden, welche die verschiedenen Techniken und das Milieu, in dem gearbeitet wird, veranschaulichen, wie z. B. Photographien, Modelle und sonstige Darstellungen von Fabrikräumen, Werkstätten, Arbeitsplätzen, Apparaten und Maschinen, Arbeiter in ihrer Beschäftigung usw.“

Mit Rücksicht darauf, daß nach der im Auftrage des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Wuhdorff übermittelten Einladung besonderes Gewicht auf Vorführungen auf dem Gebiete der Heimindustrie gelegt wurde, kamen die Verbandsvorstände zu dem Entschluß, eine besondere Heimarbeitersausstellung innerhalb der Internationalen Hygieneausstellung zu veranstalten. Diese Absicht wurde in der ersten Hälfte des Oktober v. J. dem wissenschaftlichen Generalsekretär der Ausstellung bei einer Rücksprache in Berlin zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 15. Oktober teilte dieser der General-Kommission mit, daß eine solche Heimarbeitersausstellung als Sonderausstellung der General-Kommission aufgefakt werden müßte und daß dementsprechend die General-Kommission die gesamten Kosten für diese Ausstellung selbst übernehmen und Platzmiete zahlen müßte, genau so, wie dies z. B. auch von den Sonderausstellungen des Centralverbandes vom Roten Kreuz, des Centralcomités zur Bekämpfung der Tuberkulose und verschiedenen anderen ausgesprochenen Wohltätigkeitsvereinen verlangt würde. Eine Ausnahme könne auch bei der General-Kommission nicht gemacht werden.

Die General-Kommission erklärte sich bereit, Platzmiete zu zahlen und evtl. auch einen eigenen Pavillon für die Heimarbeitausstellung auf ihre Kosten zu errichten.

Am 14. November fanden zwischen dem Direktorium der Ausstellung und Vertretern der General-Kommission in Dresden weitere Verhandlungen statt. Das Direktorium, insbesondere dessen Vorsitzender, Herr Kommerzienrat Lingner-Dresden, zeigte bei diesen Verhandlungen das größte Entgegenkommen und erklärte sich bereit, die Sonder-Heimarbeitausstellung der Gewerkschaften, wenn irgend anging, in der Nähe des großen Pavillons „Beruf und Arbeit“ unterzubringen. Für den Fall, daß der zu errichtende Pavillon in diesem Teil der Ausstellung nicht mehr sollte untergebracht werden können, sollte für die gewerkschaftliche Sonderausstellung auf der anderen Seite des Ausstellungsterrains ein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden. Das Direktorium erklärte sich auch bereit, gegen Zahlung eines Pachtpreises von 80 Mk. pro Quadratmeter die zur Heimarbeitausstellung benötigte Halle den Wünschen der General-Kommission gemäß zu errichten. Da eine Verständigung mit der Bauleitung und eine Ausmessung des Platzes notwendig war, versprach das Direktorium, der General-Kommission innerhalb einer Woche definitiven Bescheid darüber zugehen zu lassen, welcher Platz innerhalb des Ausstellungsterrains zur Verfügung gestellt werden könne.

Bei den Verhandlungen mit dem Direktorium der Ausstellung war auch ein Geheimrat aus dem sächsischen Ministerium zugegen. Dieser Herr hatte gegen die gewerkschaftliche Heimarbeitausstellung erhebliche Bedenken und verlangte, daß die Ausstellung gemeinsam mit den Unternehmern arrangiert werde, weil sonst zu befürchten sei, daß sie tendenziös ausfallen würde. Zum mindesten sollten die Gewerkschaften sich verpflichten, auch die Lichtseiten der Heimarbeit zur Darstellung zu bringen.

Die Vertreter der General-Kommission erklärten, auf eine, zusammen mit den Unternehmern zu veranstaltende Ausstellung verzichten zu müssen. Es müsse den Unternehmern überlassen bleiben, ihrerseits die Heimarbeit in der Ausstellung zur Darstellung zu bringen, wie sie es für richtig hielten. Die Lichtseiten der Heimarbeit zur Vorführung zu bringen, hätten die Gewerkschaften keine Veranlassung, weil ihrer Ansicht nach die Heimarbeit in der Hauptsache Schattenseiten aufzuweisen hätte. Tendenziös solle die Ausstellung nicht gestaltet werden. Nur die für die Heimarbeit typischen Verhältnisse sollten zur Darstellung gelangen.

Die von dem sächsischen Geheimrat erhobenen Bedenken fanden bei den übrigen Mitgliedern des Direktoriums, insbesondere bei dem Vorsitzenden, keine Gegenliebe. Herr Kommerzienrat Lingner erklärte ausdrücklich, die Befürchtungen, daß die Ausstellung tendenziös gestaltet werden könne, seien ungerechtfertigt. Man müsse den Gewerkschaften überlassen, die Ausstellung so zu gestalten, wie sie es für richtig hielten. Kämen Übertreibungen vor, so würde das nur den Eindruck der Ausstellung abschwächen, denn solche Dinge korrigierten sich selbst. Jrgendwelche einschränkende Bedingungen zu stellen, sei nicht nötig.

Gestützt auf diese zweifelsfreien Erklärungen des Direktoriums begannen die Gewerkschaften mit den Vorarbeiten für die Ausstellung. In mehreren Konferenzen, zu denen auswärtig wohnende Gewerk-

schaftsvertreter herangezogen werden mußten, wurden die Grundzüge der Beteiligung an der wissenschaftlichen Abteilung, sowie die Organisation der Sonderausstellung betr. Heimarbeit festgestellt und danach seitens der Verbände zum Teil recht umfangreiche Vorarbeiten aufgenommen. Es wurde statistisches Material gesammelt, Enqueten erhoben, Photographien aufgenommen, Verträge mit Heimarbeitern über ihre Beschäftigung während der Dauer der Ausstellung abgeschlossen, sowie Bestellungen auf zahlreiche Gegenstände aufgegeben. Alles dies, dazu die Vereifung der Heimarbeitsgebiete hat den Gewerkschaften bereits ganz erhebliche Arbeit und Kosten verursacht.

Einige Zeit später erschienen in sächsischen Zeitungen Berichte über Tagungen der sächsischen Gewerbe- und Handelskammern, sowie anderer Unternehmer-Organisationen, aus denen hervorging, daß das sächsische Ministerium des Innern die Unternehmer gegen die gewerkschaftliche Heimarbeit ausstellung mobil gemacht hatte. Die Unternehmer verlangten, daß das Direktorium eine gewerkschaftliche Heimarbeit ausstellung nicht zulasse, oder, wenn dies nicht mehr verhindert werden könne, wenigstens Vorsorge dafür treffe, daß nicht nur die Schattenseiten, sondern auch die Lichtseiten der Heimarbeit zur Darstellung gebracht werden. Um eine tendenziöse Vorführung der Heimarbeit zu verhindern, solle eine Kommission von Unternehmern zur Entscheidung darüber herangezogen werden, was zur Ausstellung zuzulassen sei usw.

Der Verband sächsischer Industrieller richtete eine Eingabe an das Ministerium des Innern, in welcher er u. a. ausführte:

Es kann aber nach Meinung des Verbandes keinem Zweifel unterliegen, daß es den sozialdemokratischen Gewerkschaften um eine objektive Darstellung der Verhältnisse gar nicht zu tun ist. Wäre das der Fall, dann würden die Gewerkschaften der Einladung gefolgt sein, die Ausstellung mit den Arbeitgebern und mit unbeteiligten Dritten gemeinsam zu veranstalten. Die schroffe Ablehnung dieser geforderten Parität spricht aber dafür, daß es den sozialdemokratischen Gewerkschaften nur auf eine tendenziöse Ausstellung ankommt. Die freien Gewerkschaften verfolgen überhaupt ausgesprochenemmaßen die Tendenz, die Heimarbeit zu belämpfen, weil sie in ihr ein Heimmis der sozialdemokratischen Organisation erblicken. In dem letzten Jahrgang des Correspondenzblattes der freien Gewerkschaften findet sich keine einzige Angabe über eine Organisation der Heimarbeiter oder Heimarbeiternamen in sozialdemokratischen Gewerkschaften. Es fehlt daher den Gewerkschaften jede Legitimation, etwa auf Grund genauer Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse über das Problem der Heimarbeit sprechen und die Öffentlichkeit beeinflussen zu können. Bekanntlich hat der Führer der freien Gewerkschaften seinerzeit auf einem sozialdemokratischen Kongreß offen ausgesprochen, daß Sozialdemokratie und Gewerkschaftsvereine eins wären. Da nun noch im Jahre 1908 der sozialdemokratische Abgeordnete Mollenhuth in der Gewerbeordnungs-Kommission offen aussprach, daß die Heimarbeit vernichtet werden müsse, und da die freien Gewerkschaften sicherlich diesen Standpunkt teilen, so darf man wohl aussprechen, daß eine Organisation, welche prinzipiell auf dem Boden steht, daß die Heimarbeit vernichtet werden soll, nicht als objektive Institution gelten kann, um die Licht- und Schattenseiten der Heimarbeit darzustellen. Der Verband ist vielmehr fest davon überzeugt, daß es die Absicht der Gewerkschaften ist, durch eine bewußte Glendmalerei Abscheu vor der Heimarbeit zu erwecken und die geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen dadurch zu beein-

flüssen. Eine derartige tendenziöse Ausstellung, die keine Gewähr dafür gibt, daß wirklich die Normallöhne und die Normalverhältnisse der Heimarbeit zur Darstellung kommen, kann aber nicht dazu dienen, der Lösung des Problems der Heimarbeit näher zu kommen. Wohl aber kann eine solche Ausstellung, wenn sie ebenso tendenziös sein würde, wie seinerzeit die Heimarbeiterausstellung in Berlin, dazu dienen, die schützöllnerische Bewegung im Auslande zu stärken dadurch, daß durch exorbitante Einzelsfälle — bei der Berliner Heimarbeiterausstellung wurde in demagogischer Weise mit dem Wochenverdienst einer 83jährigen Frau operiert — der Eindruck außerordentlich niedriger Normallöhne in Deutschland erweckt und damit den Schützöllnern fremder Länder Agitationsmaterial geliefert wird.

Der Verband Sächsischer Industrieller erklärt daher, daß er sich mit der Errichtung einer Heimarbeiter-Ausstellung auf dem Gelände der Hygiene-Ausstellung nur einverstanden erklären könne, wenn die Gewerkschaften ihrerseits dem Vorschlage zustimmen, daß eine Aufnahmejury gebildet wird, die aus einer gleichen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern unter Hinzuziehung unbeteiligter Dritter gebildet wird. Diese Aufnahmejury muß über die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheiden. Ferner muß Gewähr dafür geboten werden, daß die Stücklöhne objektiv in Stundenlöhne umgerechnet werden. Endlich sei zu fordern, daß bei allen Angaben über das Einkommen der Heimarbeiter streng geschieden wird zwischen den Kategorien der gelegentlichen Heimarbeiter und der beruflichen Heimarbeiter, die durch die Heimarbeit ihren ganzen Lebensunterhalt verdienen.

Diese, von einseitigstem Unternehmer-Egoismus und engherzigstem Partei-Fanatismus zeugende Hege blieb nicht ohne Erfolg. Die von dem Direktorium der Ausstellung innerhalb einer Woche in Aussicht gestellte definitive Entscheidung über den Platz, der den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden sollte, ging nicht ein. Als dann die General-Kommission um definitiven Bescheid ersuchte, erhielt sie von dem Direktorium die Mitteilung, daß auf dem parkartigen Gelände innerhalb der Ausstellung ein ausreichender Platz zur Verfügung stehe und daß wegen der Platzfrage eine erneute Aussprache gewünscht werde. Dieselbe fand Mitte Januar d. J. in Dresden statt. Zur nicht geringen Ueberraschung der Gewerkschaftsvertreter sah das Direktorium jetzt alle von den Unternehmern erhobenen Einwendungen gegen die gewerkschaftliche Heimarbeiterausstellung für durchaus berechtigt an und verlangte Garantien dafür, daß die Ausstellung nicht tendenziös gestaltet werde. Die in der Eingabe des Verbandes sächsischer Industrieller an das Ministerium erhobenen Forderungen wurden fast wörtlich von dem Direktorium wiederholt. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten auch diesmal, sich den von den Unternehmern diktierten Bedingungen nicht fügen zu können. Insbesondere sei der Vorschlag unannehmbar, eine Aufnahmejury, in der die interessierten Arbeitgeber vertreten sind, mit der Entscheidung darüber zu betrauen, was zur Ausstellung zugelassen sei. Es wurden eine Reihe weiterer Vorschläge erörtert. Auf Anfrage des Direktoriums erklärten die Gewerkschaftsvertreter sich ohne weiteres damit einverstanden, daß die Unternehmer in demselben Pavillon in einer besonderen Abteilung eine Heimarbeiterausstellung veranstalten und machten weiterhin den Vorschlag, wirklich Unparteiische zur Entscheidung darüber zu berufen, ob die von den Gewerkschaften darzustellenden Heimarbeitersverhältnisse zutreffend wieder-

gegeben seien oder nicht. Als geeignet zu diesem Schiedsrichteramt brachten die Gewerkschaftsvertreter die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft für soziale Reform, insbesondere den Staatsminister a. D. Herrn v. Verlepich und Herrn Professor Franke, in Vorschlag. Das Direktorium erklärte, sich darauf nicht einlassen zu können, denn alle diese Sozialreformer „schwebten in der Luft und kämen mit den Füßen nicht auf den Erdboden“. Unsere Vertreter machten noch den weiteren Versuch, einen sächsischen Vertreter der Gesellschaft für soziale Reform, Herrn v. Scheven in Dresden, als Unparteiischen in Vorschlag zu bringen, — aber „auch dieser Herr schwebte in der Luft“, erklärte das Direktorium und damit war auch dieser Vorschlag abgetan. Kommerzienrat Lingner betonte mehrmals, daß er persönlich es durchaus gern sehen würde, wenn eine Basis gefunden werden könnte, welche die gewerkschaftliche Sonderausstellung ermöglicht. Die Internationale Hygiene-Ausstellung sei aber von der Regierung subventioniert, zum Teil von den Industriellen abhängig. Er sei also gezwungen, die Wünsche von jener Seite zu beachten. Die verschiedenen, bei der Verhandlung zur Erörterung gelangten Vorschläge sollten erst noch dem Ministerium unterbreitet und dann der General-Kommission schriftlicher Bescheid erteilt werden. Die Gewerkschaftsvertreter erklärten dem Direktorium, daß sie nicht im Zweifel darüber seien, wie der im Einverständnis mit dem sächsischen Ministerium gegebene Bescheid ausfallen werde.

Mit Schreiben vom 25. Januar teilte Kommerzienrat Lingner dem General-Kommission mit, daß er versucht habe, auf Grund der verschiedenen Vorlagen, die gemeinsam besprochen worden seien, eine alle Teilnehmer befriedigende Lösung herbeizuführen, daß ihm dies aber zu seinem großen Bedauern nicht gelungen sei und daß deshalb die gewerkschaftliche Heimarbeiterausstellung nicht zugelassen werden könne.

Die hier eingehend geschilderten Vorgänge sind ein Schulbeispiel dafür, welche Macht das Unternehmertum in Deutschland besitzt. Für die sächsischen Unternehmer und deren im Ministerium des Innern tätigen Interessenvertreter werden Bestrebungen auf Verbesserung der hygienischen Verhältnisse weiter Volkskreise in dem Augenblick zu einem Staatsverbrechen, wo das Privatinteresse der Unternehmer gefährdet werden könnte.

Diese Haltung der Ausstellungsleitung und ihrer sächsischen Protektoren steht in schneidendem Gegensatz zu den offiziellen Reden, mit denen vor Jahresfrist die Vorarbeiten für die Ausstellung aufgenommen wurden. Auf der Tagung des Direktoriums und der Gruppenvorsitzenden am 12. Februar erklärte der sächsische Staatsminister Graf Bixtum von Eskiädt:

„Die Ausstellung soll uns zur Anschauung bringen, was Wissenschaft und Technik auf dem Gebiete der Hygiene geleistet haben, und indem sie das tut, soll sie einerseits den staatlichen und kommunalen Behörden erleichtern, sich die Ergebnisse der Wissenschaft anzueignen und sie in das praktische Leben zu übertragen. Andererseits soll sie das Interesse des Publikums wecken und den breiten Schichten der Bevölkerung zeigen, wie die Aufgaben und Bedürfnisse der Hygiene in alle Lebensgebiete eingreifen, was auf diesem Gebiete bisher geleistet worden ist, was geleistet werden kann und was noch geleistet

## Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

### II. (Schluß.)

Wir haben schon in unserem vorhergehenden Artikel dargelegt, daß für die Versicherung der Angestellten eine vollständig neue Organisation geplant ist. Diese Organisation führt den Namen „Reichsversicherungsanstalt“ mit dem Sitz in Berlin und ist weder beruflich noch territorial in Unterabteilungen gegliedert. Geleitet wird die Reichsversicherungsanstalt von einem aus Beamten ernannten Direktorium, dem ein Verwaltungsrat zur Seite steht. Die Mitglieder und der Präsident des Direktoriums werden vom Kaiser ernannt, die übrigen Beamten vom Reichskanzler angestellt. Der Verwaltungsrat geht aus der Wahl von Versicherten und deren Arbeitgebern hervor. Der Wahlmodus ist der folgende:

Die Versicherten und deren Arbeitgeber wählen in getrennter Wahl ihre Vertrauensmänner, die den Wahlkörper bilden für die Wahl des Verwaltungsrates, der Rentenausschüsse und der Beisitzer in den Schiedsinstanzen. Die Vertrauensmännerwahlen finden nach dem Verhältnisystem statt. Wahlfähig sind volljährige Versicherte beiderlei Geschlechts und deren Arbeitgeber, sofern sie Deutsche sind und nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Wählbar sind nur wahlfähige männliche Versicherte bez. deren Arbeitgeber, die im gleichen Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnen. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf 6 Jahre.

Die Vertrauensmänner wählen aus ihrer Mitte den Verwaltungsrat, mindestens je 25 Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber. Für die Wählbarkeit gelten die gleichen Vorschriften wie zur Wahl der Vertrauensmänner. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und findet nach dem Verhältnisystem statt. Der Verwaltungsrat tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Direktoriums. Er hat die Aufgabe, das Direktorium auf Erfordern gutachtlich zu beraten. Der Verwaltungsrat muß gutachtlich gehört werden über die Jahresrechnungen und Bilanzen, über die Aufstellung und Abänderung des Besoldungs- und Pensionsetats, über die Besetzung erledigter Stellen im Direktorium mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken. Seine Funktionen sind also lediglich beratender Natur; nirgends steht ihm das Recht der Beschlussfassung, Mitentscheidung oder Mitverwaltung zu.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte noch einen Verwaltungsausschuß zur Beaufsichtigung der Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt, bestehend aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Diese Ausschußmitglieder können an allen Sitzungen des Direktoriums beratend teilnehmen und während der Geschäftszeit in Begleitung eines Mitglieds des Direktoriums von dem Geschäftsgang und den Büchern Kenntnis nehmen sowie Kassenrevisionen bewohnen und über ihre Wirksamkeit dem Verwaltungsrat Bericht erstatten. Auch diesem Organ stehen also nur beratende und Kontrollfunktionen ohne irgendwelchen entscheidenden Einfluß zu. Die Berichte des Verwaltungsausschusses an den Verwaltungsrat sind

nutzlose Zeitverschwendung, da der letztere in keiner Weise in den Gang der Verwaltung eingreifen darf. Die Selbstverwaltung der Mitglieder ist also völlig auf das tote Gleis geschoben.

Nur auf dem Gebiete der Rentenfestsetzung ist den Versicherten und Arbeitgebern ein gewisser Einfluß gesichert. Die Rentenfestsetzung erfolgt in erster Instanz durch Rentenausschüsse; rechtsprechende Organe sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Bezirk und Sitz der Rentenausschüsse werden von der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt, Bezirk und Sitz der Schiedsgerichte durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats; das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin.

Der Rentenausschuß besteht aus dem ständigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (beide vom Reichskanzler ernannt) und mindestens je 10 Beisitzern der Arbeitgeber und Versicherten. Diese Beisitzer werden den Vertrauensmännern (Arbeitgeber und Versicherten) im Bezirk des Rentenausschusses aus deren Mitte gewählt. Die Wahl findet nach dem Verhältnisystem auf die Dauer von 6 Jahren statt; wählbar sind nur Männer. Dem Rentenausschuß werden die nötigen Hilfskräfte durch die Reichsversicherungsanstalt beigegeben, die auch die Kosten der Rentenausschüsse trägt. Der Rentenausschuß hat Ruhegeld, Renten und Abfindungen festzustellen und anzuzweifeln, Ruhegeld und Renten zu entziehen und einzustellen, Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens entgegenzunehmen und die Reichsversicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn ein Heilverfahren mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann, sowie in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen.

Gegen die Feststellung des Rentenausschusses ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie mindestens je 6 Beisitzer der Versicherten und Arbeitgeber. Die Beisitzer werden von den Vertrauensmännern aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die der Rentenausschüsse.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet nur noch die Revision beim Oberschiedsgericht statt. Das Oberschiedsgericht entscheidet endgültig. Die Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts entspricht der der Schiedsgerichte. Das Hilfspersonal der Schiedsgerichte wird durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich der Sitz des Schiedsgerichts gelegen ist, bestellt; das Personal des Oberschiedsgerichts bestimmt der Reichskanzler. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich um Höhe, Beginn oder Ende von Ruhegeld oder Leibrente, um Hinterbliebenenrente, um Abfindung oder Beitragserstattung oder um Kosten des Verfahrens handelt. Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Der Aufbau der Organisation der geplanten Versicherung ist danach völlig bürokratisch. Die Leitung der Verwaltung, die Anstellung, Besoldung und Pensionierung des Beamtenpersonals, die Beschaffung der Lokalitäten, die Anlage der Vermögen, — das alles ist dem Einfluß der Mitglieder wirksam entzogen. Der Aufbau der Invaliden-

werden muß. Das letztere scheint mir beinahe das Wichtigste. Die Not unserer Mitbürger ist es gewesen, die uns gelehrt hat, das Problem der Hygiene als ein gemeinsames, als ein öffentliches, als ein soziales zu empfinden; die Not hat uns erzogen zu sozialem Empfinden und sozialem Pflichtgefühl!"

Wo blieb dieses soziale Empfinden, dieses soziale Pflichtgefühl des sächsischen Staatsministeriums, als die Arbeiterorganisationen sich vermessen wollten, die Not der Heimarbeit und die sozialen und hygienischen Schäden der Heimarbeit im Rahmen der Ausstellung dem breiten Publikum vor Augen zu führen? Worte — nichts als schöne Worte!

Auf der gleichen Tagung führte der Herr Präsident des Reichsgesundheitsamtes, Prof. Dr. Bumm, das folgende aus:

„Wir leben in einer Zeit, in der die politischen Gegensätze oft lebhaft aufeinanderprallen, und wo bei der nervösen Gereiztheit, die nicht bloß den einzelnen, sondern die Fraktionen, Gemeinwesen und Nationen beherrscht, oft über Dinge, die verhältnismäßig geringe Bedeutung zu haben scheinen, harte, schwere Kämpfe entbrennen. Da ist — Gott sei Dank — die Hygiene ein Thema, das in seinem Endzweck meistens die Uebereinstimmung aller Parteien und aller Nationen findet. Es spielt freilich hier als treibendes Motiv der Egoismus mit, indem jeder seine Gesundheit hoch einschätzt und ebenso die Nationen eine gesunde Bevölkerung und einen gesunden Nachwuchs entsprechend einzuschätzen wissen. Jeder greift gerne nach den Mitteln und erfährt freudig die Handhaben, die ihm gezeigt und anempfohlen werden, um seine Gesundheit zu verbessern. Und deswegen finden wir, wo es sich um hygienische Neueinrichtungen, um hygienische Maßnahmen handelt, in der Regel eine erfreuliche Uebereinstimmung der Fraktionen und Parteien.“

Wie schnell doch solche schöne Worte vergessen sind. Die Absicht der Gewerkschaften, die Heimarbeitsfrage, die bereits die Gesetzgebung der verschiedensten Länder beschäftigt und besonders in England zu wirksamen Reformen geführt hat, zur Darstellung zu bringen, genügte schon, um die sächsische Regierung in nervöse Gereiztheit zu versetzen, so daß sie die sächsischen Unternehmervertretungen gegen das Vorhaben der Gewerkschaften und der Ausstellungsleitung aufwiegelte. So traten harte, schwere Kämpfe an die Stelle der anfangs so erfreulichen Uebereinstimmung.

Was hat die sächsische Regierung mit ihrem Treiben gegen die Gewerkschaften erreicht? Sie hat erreicht, daß die Gewerkschaften angesichts dieser Kapitulation des Ausstellungsdirektoriums vor den Unternehmerforderungen nicht bloß auf die Veranstaltung der Sonderausstellung betreffend Heimarbeit verzichteten, sondern nunmehr jede Beteiligung an der Internationalen Hygiene-Ausstellung ablehnen, weil ihnen nach dem, was sie erfahren mußten, das Vertrauen zur Ausstellungsleitung abhanden gekommen ist. Sie hat aber ferner erreicht, die Internationale Hygiene-Ausstellung mit dem Stigma der Förderung von Unternehmerinteressen zu behaften. Denn nichts anderes bezweckte ihre Forderung einer Furch, welche zur Hälfte aus sächsischen Unternehmertreibern zusammengesetzt sei, als dadurch jede ernsthafte Darstellung von Mißständen und Schäden der Heimarbeit zu verhindern. An dem Widerspruch der Industriellenvertreter wäre jede Ausstellung des tatsächlichen Heimarbeiterselbsts gescheitert.

Es ist nicht die Absicht der Gewerkschaften gewesen, die Heimarbeit tendenziös darzustellen, d. h. ausnahmsweise trasse Zustände zu verallgemeinern und die Farben noch schwärzer aufzutragen, als sie ohnehin sind. Nur die Darstellung dessen, was in Wirklichkeit vorhanden ist, sollte gewährleistet sein. Tatsächlich kann das Heimarbeiterselbst in seinem vollen Umfange gar nicht ausgestellt werden, denn wer würde wohl das Herz dazu haben, das Heim der allerärmsten Arbeiterschichten mit seinem Jammer und Schmutz, seinen Miasmen und Dünsten und die kleinen Kinder und Kranken als Bewohner dazu dem Publikum so vorzuführen, wie es in seiner Wirklichkeit sich darbietet? Diese Wirklichkeit vermag auch die realistischste Ausstellung nicht wiederzugeben, — sie wird immer unerreicht bleiben und insofern wird jeder Ausstellung eine gewisse Tendenz der Schönfärberei innewohnen. Wer aber den Gewerkschaften zumutet, jede Tendenz, auch die berechnete Tendenz, das Publikum vor den Nachteilen der Heimarbeit zu warnen und die öffentliche Gesundheitspflege auf diese Mißstände hinzuweisen, beiseite zu lassen, der verkennet den hohen Zweck der Hygiene, die den Kampf gegen das Ungesunde, gegen das Gemeinschädliche, gegen Vorurteile zu führen hat. Den Gewerkschaften war es so völlig Ernst mit ihrer Beteiligung an der Ausstellung, mit ihrem Vorhaben, auch ihrerseits zur Förderung der Hygiene beizutragen, daß sie sogar bereit gewesen waren, sich eine Ausnahmejury gefallen zu lassen, die sonst keinem anderen Aussteller zugemutet wurde. Nur sollte diese Jury wirklich unparteiisch sein. Indem das Direktorium es ablehnte, Männer der Gesellschaft für soziale Reform, Männer vom Rufe eines Verlepsi, eines Franke, eines von Scheben als Unparteiische anzuerkennen, verriet es drastisch genug, worauf es der sächsischen Regierung ankam, auf die Hervorkehrung des einseitigsten Unternehmerinteresses.

Dieses Stigma der Einseitigkeit wird der Hygiene-Ausstellung anhaften, trotz alles wissenschaftlichen Aufgebots. Man mag sich in den leitenden Kreisen vielleicht zunächst darüber freuen, die Gewerkschaften glücklich losgemorden zu sein. Aber darüber wird man sich kaum täuschen, daß eine Organisationsgruppe von 22 Millionen Personen, die einen so erheblichen Einfluß auf dem Gebiete von Beruf und Arbeit entfaltet, daß sie hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Schaffung eines neuen Arbeitsrechts vorbildlich wirkt, auch für die Hygiene ein Faktor von großer Bedeutung ist, der nur zum Nachteile der Ausstellung selbst ausgeschaltet werden kann. Und auch darüber dürfte wohl Klarheit herrschen, daß die großen Aufgaben der Hygiene durch eine derartige Behandlung der Gewerkschaften, die auf die Arbeiterkreise verlegend wirken muß, nicht gefördert werden.

Die Gewerkschaften werden sich mit diesem Stand der Dinge abzufinden wissen. Ist es für sie doch ein erneuter Beweis dafür, daß wir in einem kapitalistischen Staate leben, und daß Sozialpolitik, Hygiene und Volkswohl an kapitalistischen Interessen ihre Grenze finden. Desto mehr aber haben die deutschen Gewerkschaftskreise alle Ursache, die Darbietungen einer Ausstellung, die unter dem Protektorate der sächsischen Regierung steht, einer strengen, kritischen Prüfung zu unterziehen, denn die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch in anderen Zweigen der Hygiene das Gemeinwohl hinter das Unternehmerinteresse zurücktreten mußte.

versicherung ist demgegenüber ein Muster von Selbstverwaltung, denn hier sind die Versicherten wenigstens noch im Vorstand der Landesversicherungsanstalt vertreten und haben ein gewisses Mitentscheidungsrecht. Das Verrückteste aber, was je den Versicherten zugemutet wurde, ist, daß diese durch die „Reichsversicherungsanstalt“ die gesamten Verwaltungskosten zu tragen haben. Die Reichsversicherungsanstalt trägt die Kosten des Direktoriums und seiner Hilfskräfte (§ 105); die Kosten der Rentenausschüsse und ihres Beamtenapparats (§ 145); sie erstattet den Bundesstaaten die sämtlichen vorgeschossenen Kosten der Schiedsgerichte (§ 172) und der Reichshauptkasse die des Oberschiedsgerichts (§ 173). Und alle die Versicherten und Arbeitgeber, die aus ihren Beiträgen allein diesen neuen kostspieligen Verwaltungsorganismus erhalten müssen, haben kein Atom von Selbstverwaltungsrecht, sind samt und sonders diesem Beamtenapparat ausgeliefert. Woher nimmt sich die Reichsregierung die Legitimation zu solch unerhörter Entrechtung? Sie zahlt keinen Pfennig Beitrag zu den Renten und Leistungen der neuen Versicherung, sie trägt nichts zu den Verwaltungskosten bei. Trotzdem macht sie sich das Recht an, allein die Hand auf den Hebel dieses Verwaltungsapparats zu legen. Wenn sich die Masse der Angestellten diese Entrechtung gefallen läßt, wenn sie nicht alles aufbietet, um diese Annäherung der Bureaucratie gebührend zurückzuweisen, — dann hat sie dieses Schicksal verdient! Sie wäre es wert, mit Fußtritten regaliert zu werden, wenn sie sich nicht zum Protest erhöhe.

Die Verantwortung für dieses Attentat auf die Rechte der Angestellten trägt nicht bloß die Reichsregierung als Macher des Entwurfs, sondern zu einem guten Teile auch der „Hauptauschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten“, der anscheinend aus der Besorgnis heraus, daß früher oder später der freigewinnere Teil der Angestelltenschaft das Uebergewicht gewinnen könnte, der Verbureaucratifizierung der neuen Versicherung zugestimmt hat. Die Siebenerkommission dieses Ausschusses hat im Beisein von zwei Oberregierungsräten vom Reichsamt des Innern zu dem neuen Entwurf Stellung genommen. In ihren Beschlüssen, die zwölf Punkte umfassen, spricht sich die Kommission hinsichtlich der Verwaltung nur dafür aus, daß der Verwaltungsrat auf Verlangen des Verwaltungsausschusses einberufen werden muß, und daß für die Vermögensanlage der Reichsversicherungsanstalt die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich sei. Das ist alles, was der „Hauptauschuß“ an dem organisatorischen Aufbau der Versicherung nach dem Entwurf auszusetzen hat. Mehr Mitentscheidung, mehr Selbstverwaltung hält er für die Angestelltenschaft entweder nicht nötig oder gar von Uebel, insbesondere keinerlei Entscheidung bei Beamtenanstellung und deren Besoldungsgrundsätze. So opfert dieser Hauptauschuß die Interessen der Angestelltenschaft der Bureaucratie! Dem Militärämtertum, das sich die Arbeiterklasse in der Arbeiterversicherung vom Leibe hält, werden die Schleusen der Angestelltenversicherung geöffnet und in kürzester Frist wird dieses Element alles überflutet haben, alle Kräfte der Selbstverwaltung verdrängend.

Aber nicht genug damit, fordert die Siebenerkommission des „Hauptauschusses“ auch noch, daß

die bestehenden Pensionskassen der Berufsverbände von der Reichsversicherungsanstalt übernommen werden sollen. Es gehört schon der Wahnsinn der Ständesicherungsfreunde dazu, den Angestellten jede Art von Selbstversicherung unmöglich zu machen und ihnen damit auch die letzte Zuflucht der Selbstverwaltung zu rauben. Kostspieliger, unzulänglicher und unsympathischer dürfte kaum ein selbstständige Pensionskasse arbeiten als die neue Zwangsversicherung nach dem Vorentwurf. Die Angestelltenschaft wird hoffentlich nicht lange zögern, der Regierung und ihren Freunden aus dem Lager der Ständesicherung eine scharfe Absage zu erteilen.

Der Vorentwurf besitzt auch für unsere Gewerkschaftskreise ein gewisses Interesse. Daß ein großer Teil der Mitglieder der Verbände der Handlungsgehilfen, Lagerhalter und Bureauangestellten von dem neuen Versicherungszwange betroffen werden, liegt ohne weiteres auf der Hand. Diese Berufszweige haben in erster Linie allen Anlaß, zu dem Vorentwurf Stellung zu nehmen. Aber auch die Gewerkschaftsangeestellten bleiben davon nicht völlig unberührt. Außer Zweifel steht, daß sämtliche in der Gewerkschaftspresse tätigen Redakteure und Schriftsteller, Berichterstatter und Journalisten versicherungspflichtig sein sollen. Auch die „Angestellten in leitender Stellung“ sollen nach § 1, Ziffer 1, dem Versicherungszwang unterstehen. Hinsichtlich der übrigen Gewerkschaftsangeestellten bestehen Zweifel, die durch die Begründung des Entwurfs nicht geklärt werden, da als übrige versicherungspflichtige Kategorien nur Angestelltengruppen in Gewerkschaften, Hospizisten, Kirchen- und Anstaltsdiensten, Gewerbe- und Fachschulen, Erziehungsanstalten, Bibliotheken und Sammlungen, Gesundheitspflege und Krankendienst, ferner Stenographen, Privatsekretäre, Uebersetzer, Dolmetscher, Rechnungsführer, Schreiber und die mit Musik, beim Theater und bei Schaustellungen beschäftigten Personen aufgezählt werden. Aber die Gefahr, dem Versicherungszwang unterstellt zu werden und dadurch zu Beiträgen für den neuen kostspieligen Apparat herangezogen, an den unzulänglichen Leistungen dieses Gesetzes interessiert zu werden, besteht auch für die Masse der Gewerkschaftsangeestellten und natürlich nicht minder für die Parteiangestellten sowie für die Gewerkschaften und Partei als deren Arbeitgeber. Die Tatsache, daß diese Kreise sich seit langem eine eigene Unterstützungskasse geschaffen haben, die bei erheblich niedrigeren Beiträgen teilweise bedeutend höhere Unterstützungen gewährt, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Im Gegenteil würde nach Lage der Sache für diese Angestelltenkreise, angesichts der unzulänglichen Leistungen der Angestelltenversicherung die Doppelversicherung unter Aufrechterhaltung der Unterstützungsvereinigung nicht zu umgehen sein, was eine Mehrbelastung mit doppelt- bis dreifach hohen Beiträgen einschließt. Wir wollen nicht unterlassen, die Gewerkschaftskreise rechtzeitig auf diese Konsequenzen der neuen Angestelltenversicherung hinzuweisen. Aufgabe der Gewerkschaftspresse wird es nunmehr sein, möglichst uneingeschränkt und rückhaltlos zu diesem Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Für uns kann es diesem Monstrum gegenüber nur eine scharfe Zurückweisung geben. Wir verwerfen jede Art von Ständesicherung und fordern demgegenüber einen Ausbau der allgemeinen Invalidenversicherung, die

allen Arbeitnehmern bis zu 5000 Mk. Einkommen den Erwerb einer Invalidenrente bei Verlust der Hälfte der Erwerbsfähigkeit oder bei Ueberschreitung des 60. Lebensjahres und allen Witwen der Versicherten ohne Unterschied, ob erwerbsfähig oder nicht, eine auskömmliche Witwenrente, sowie den hinterbliebenen Waisen eine entsprechende Waisenrente sichert. Diese allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung soll auf den Grundlagen der Selbstverwaltung aufgebaut werden, weil nur eine Organisation, die von dem vollen Vertrauen der Versicherten und der beitragspflichtigen Arbeitgeber getragen ist, entwicklungsfähig bleibt. Das Reich hat auch für die Versicherung der Angestellten Opfer zu bringen; dafür hat es den wohlbegründeten Anspruch, in den gerichtlichen Instanzen dieser Versicherung durch unparteiische Richter vertreten zu sein.

Eine Versicherung auf der Basis des Entwurfs muß zur Verkümmern der Selbstverwaltung weiterer Bevölkerungsteile und zu Gegensätzen zwischen Versicherung und Versicherten führen, wie sie sich leider zu einem Teil schon in der Unfall- und Invalidenversicherung zeigen. Das bürokratische System kann nur solche Früchte zeitigen, — lediglich die Erziehung des Volkes zur Selbstverwaltung bringt die Triebe der Solidarität und Opferwilligkeit, des Gemeinnsinns zur vollen Reife.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zwanzig Jahre preussischer Gewerbeaufsicht.

Die „Hilfe“ stellt einen Vergleich zwischen der preussischen Gewerbeinspektion von 1890 und derjenigen von 1910 an und berichtet:

„Es waren im Jahre 1890 in Preußen ange- stellt: 17 Gewerberäte, 10 Gewerbeassistenten, ein Fabrikinspektor, zusammen 28 Beamte. Für Ende 1910 aber lauten die Zahlen: 33 Gewerberäte, 180 Gewerbeinspektoren, 81 Assistenten, 12 Assistentinnen und 63 überzählige Assessoren und Referendare. Zusammen 369 Beamte.“

Wir wissen nicht, woher die „Hilfe“ ihre Statistik für 1910 hat, denn die preussischen Inspektionsberichte für 1910 erscheinen nicht vor dem Monat Mai. Unbekannt war uns auch, daß die preussische Gewerbeaufsicht überzählige Assessoren und Referendare hat, denn angesichts der niedrigen Revisionsziffern Preußens dürfte es u. E. eher an einigen hundert Beamten fehlen. Total falsch sind aber die Angaben der „Hilfe“ für das Jahr 1890, da nach dem offiziellen Bericht der preussischen Gewerberäte für 1890 in jenem Jahr 17 Gewerberäte, 17 etatsmäßige und 14 kommissarische Gewerbeinspektoren (einschl. der gewerbetechnischen Hilfsarbeiter), sowie 17 Gewerbeinspektionsassistenten, zusammen nicht 28, sondern 65 Beamte tätig waren. Wir teilen diese Zahlen mit, damit nicht die falschen Ziffern der „Hilfe“-Notiz in Gewerkschaftskreisen Verbreitung finden.

### Eine neue Diensthordenordnung in Oesterreich.

Der niederösterreichische Landtag hat ein Gesetz beschlossen, durch welches das Verhältnis zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern für Jahrzehnte geregelt werden soll. Es handelt sich hierbei vornehmlich um das sogen. Hausgesinde, das wie die „Lohnarbeit der gemeinsten Art“ (Tagelöhnerarbeit usw.) von der Geltung der Gewerbeordnung

ausgenommen war und daher jeglichen Arbeiterschutzes entbehrte. Für diese Kategorie von Arbeitern, unter welchen das weibliche Geschlecht weit- aus überwiegt, galten bisher die sogen. Gesindeordnungen der verschiedenen Länder. Die Gesindeordnung des Landes Niederösterreich datiert vom Jahre 1810, sie konnte also ihr 100jähriges Jubiläum feiern und mit ihr die unmenschliche Sklaverei, in der zahlreiche Generationen von Proletariern gehalten wurden und werden.

Die neue Diensthordenordnung macht diesem halbbarbarischen Zustande nur teilweise ein Ende. Im wesentlichen bleibt das patriarchalische Verhältnis aufrecht und vom Arbeiterschutz ist nicht viel zu merken. So sind, um nur die wichtigsten Bestimmungen hervorzuheben, die Vorschriften über die Arbeitszeit sehr ungenau, desgleichen die Vorschriften über die freie Zeit, in welcher der Diensthote das Haus verlassen darf. Der Willkür der Dienstgeber sowie der Polizei, die nach wie vor die entscheidende Behörde bleibt, ist ein so großer Spielraum gewährt, daß von einer Lockerung des harten Zwanges, unter welchem der Diensthote steht — er hat jederzeit seinem Herrn zur Verfügung zu sein — kaum gesprochen werden kann. Kontraktbruch wird streng bestraft. Verläßt nämlich ein Diensthote vor Ablauf der Dienstzeit eigenmächtig den Dienst, so muß er nicht bloß den hierdurch dem Dienstgeber verursachten Schaden ersetzen, sondern auch wieder in den Dienst zurückkehren, und zwar wenn er es nicht freiwillig tut — unfreiwillig. Er muß es auch dulden, daß seine Habseligkeiten vom Dienstgeber untersucht werden auf dessen bloßen Verdacht hin, daß sich darunter ein diesem gehöriger Gegenstand befinde. Und was das unerträglichste an der Sache ist: der Polizei werden neuerdings nicht, bloß die administrativen, sondern auch die richterlichen Agenden in Diensthorden-Angelegenheiten übertragen! Weder dem ordentlichen noch dem Gewerbegericht traut man das erforderliche Maß von Verständnis und Objektivität zu, in Streitfragen die richtige Entscheidung zu treffen. Dieser rückständigste Teil des Gesetzes konnte trotz des kräftigen Einspruches der sozialdemokratischen Abgeordneten nicht ausgemerzt werden. Man muß unter solchen Umständen noch froh sein, daß die Kompetenz des ordentlichen Gerichtes wenigstens in den Fällen eintritt, in welchen 30 Tage nach dem Verlassen des Dienstes Klage erhoben wird. Das öffnet eine Hintertür.

Im übrigen enthält das neue Gesetz folgende Bestimmungen: Der Abschluß des Dienstvertrages erfolgt „frei“ zwischen den beiden Parteien. Der Vertrag ist schon durch die Annahme der Angabe seitens des Diensthoten als abgeschlossen anzusehen. Die Kündigungsfrist muß mindestens drei Tage betragen. Wird eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, so gilt stillschweigend die vierzehntägige; sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Innerhalb 24 Stunden nach Abschluß des Vertrages kann jeder Teil vom Vertrage zurücktreten. Weigert sich ein Dienstnehmer, den Dienst zu übernehmen, so kann er auf Verlangen des Dienstherrn dazu gezwungen werden. Durch die Verpflichtung zur Waffenübung tritt keine Lösung des Dienstvertrages, womit den Landwirten ein Vorteil eingeräumt wird, an dem der Dienst- knecht nur scheinbar partizipiert, da er mehr gebunden ist als der erstere. Der Dienstnehmer wird Hausgenosse des Dienstgebers und steht „unter dessen Aufsicht und Obhut“.

Sieht man von dem Polizeiparagraphen ab, der die Dienstboten unter die Jurisdiktion der Polizei stellt, so ist der charakteristischste Teil des neuen Gesetzes in dem § 7 verkörpert, wo von den Pflichten der Dienstnehmer die Rede ist. Danach muß dieser alle Dienste, zu welchen er sich verdingen hat und welche sich aus der Art des Dienstverhältnisses entweder von selbst verstehen oder billigerweise darunter verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstgebers pünktlich leisten. Selbst der zu bestimmten Arbeiten aufgenommene Dienstnehmer muß auf Verlangen des Dienstgebers die unaufschiebbaren Verrichtungen eines anderen Dienstnehmers übernehmen, wenn der letztere daran verhindert ist und dem ersteren die Besorgung der Arbeit möglich und die Verrichtung durch ihn in sittlicher oder gesetzlicher Beziehung zulässig ist und von ihm billigerweise verlangt werden kann. Noch weitgehender ist die Bestimmung, wonach dem Dienstnehmer nicht schwerere Arbeiten auferlegt werden dürfen, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag. Völliger Kautschuk aber ist das Verbot, die tägliche Arbeitszeit des Dienstnehmers zum Nachteile seiner Gesundheit über das seinem Lebensalter und seiner Arbeitskraft entsprechende Ausmaß hinaus zu verlängern. Daß die bloß christliche Charitas die Einsicht in die Grenzen der zulässigen Ausbeutung nicht verschärft, hat ja eben sozialpolitische Maßnahmen zum Schutze der Dienstnehmer notwendig gemacht. Aber freilich — das neue Gesetz beansprucht gar nicht, als ein sozialpolitisches Reformgesetz betrachtet zu werden! Es würde sonst wenigstens nicht darauf verzichtet haben, für den Dienstnehmer einen Minimallohn von Stunden zum Genuß der Ruhe und des Schlafes zu bestimmen. Daß auch die Sonn- und Feiertage dem Herrn gehören, wird angesichts der bisherigen Proben von Sozialpolitik nicht wundernehmen, und es ändert natürlich an dem Urteile über die letztere nicht das geringste, wenn dem Dienstgeber aufgetragen wird, er solle dem Dienstnehmer eine freie Zeit zu seiner Erholung und zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten bewilligen. Dem männlichen Dienstpersonal, dem vorzugsweise persönliche Dienstleistungen für den Dienstgeber obliegen, gebührt nach vollstrecktem 21. Lebensjahre jede Woche ein halber freier Tag. Alle übrigen Dienstnehmer haben Anspruch auf einen siebenstündigen Ausgang in jeder zweiten Woche, der tunlichst auf Sonn- und Feiertage zu verlegen ist.

Von sozialpolitischem Belang sind die Vorschriften über die Lösung des Dienstvertrages. Der Dienstnehmer kann ohne Angabe von Gründen sofort und ohne Kündigung entlassen werden, wenn ihm der Dienstherr bei bloßem Lohndienst den für die Kündigungsfrist entfallenden Lohn und bei einem Lohn- und Kostendienst den doppelten Lohn und in beiden Fällen überdies ein Fünftel des Monatslohnes für die Kosten des Aufenthalts zahlt. Ohne Kündigung und ohne Entschädigung ist eine Entlassung aus folgenden Gründen möglich:

1. wenn der Dienstnehmer zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;
2. wenn er seine Dienstespflichten wiederholt gröblich verlegt (Wann ist das? D. Red.), insbesondere den Befehlen des Dienstgebers oder der hierzu berechtigten Hausgenossen beharrlich Ungehörig und Widerspenstigkeit entgegensetzt;
3. wenn er den Dienstgeber oder dessen Angehörige durch Tätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt;

Nr. 6

4. wenn der Dienstnehmer die etwa seiner Wartung oder Obfarge anvertrauten Kinder oder Hausgenossen vernachlässigt oder übel behandelt;

5. wenn er sich eines Diebstahls, Betruges oder einer Veruntreuung schuldig macht oder die Dienstgenossen hierzu verleitet;

6. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten verlegt, die ihm anvertrauten Tiere durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt, dieselben mißhandelt oder überhaupt aus Bosheit, Mutwille oder grober Nachlässigkeit das Eigentum des Dienstgebers beschädigt;

7. wenn er auf Rechnung des Dienstgebers ohne dessen Vorwissen zum eigenen Vorteil Geld oder Waren auf Borg nimmt;

8. wenn ein in Verrechnung stehender Dienstnehmer die Rechnung unordentlich führt, dieselbe ohne Rechtfertigung nicht rechtzeitig legt oder einen vorkommenden Abgang nicht zu rechtfertigen vermag;

9. wenn der Dienstnehmer länger als drei Tage behördlich angehalten wird;

10. wenn er der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder, Verwandten oder Hausgenossen des Dienstgebers dazu zu verleiten sucht;

11. wenn er ohne Erlaubnis des Dienstgebers über Nacht ausbleibt, ohne das Ausbleiben stichhaltig entschuldigen zu können, oder wenn er ohne Erlaubnis Fremde übernachten läßt;

12. wenn er in Irrsinn verfällt oder sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zuzieht und

13. wenn ein Dienstnehmer länger als vierzehn Tage ohne Verschulden des Dienstgebers dienstunfähig ist, unbeschadet der Ansprüche im Falle der Krankheit.

Der Dienstnehmer hat in solchen Fällen nur die vertragsmäßige Leistung des Dienstgebers bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstgeber etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Andererseits kann der Dienstnehmer den Dienstplatz ohne Kündigung sofort verlassen in folgenden Fällen:

1. wenn er nach der Beschaffenheit des Dienstes denselben ohne Schaden für seine Gesundheit nicht weiter zu versehen vermag;

2. wenn er ohne Gefährdung seiner Ehre im Dienstverhältnis nicht verbleiben kann;

3. wenn der Dienstgeber oder dessen Hausgenossen den Dienstnehmer mißhandeln;

4. wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder ihn vor solchen Zumutungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause verkehren, nicht schützt;

5. wenn der Dienstgeber eine Reise von längerer Dauer zu unternehmen im Begriff steht oder seinen bleibenden Wohnsitz außerhalb des Wiener Polizeirayons aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstnehmer mitnehmen will und ihm dies nicht mindestens drei Tage vor der Reise oder des Aufzuges mitteilt;

6. wenn infolge plötzlicher Erkrankung die Eltern des Dienstnehmers denselben zu ihrer Pflege dringend benötigten oder wenn eine andere wichtige Angelegenheit die sofortige oder längere Anwesenheit des Dienstnehmers an einem anderen Orte dringend notwendig macht, wobei jedoch der Dienst-

geber während der vertragsmäßigen Dienstzeit verlangen kann, daß der Dienstnehmer nach Aufhören der Ursache seiner Entfernung in den Dienst wieder zurückkehre;

7. wenn der Dienstgeber den Lohn nicht zur be-  
dingenen Zeit auszahlt oder wenn erwiesenermaßen die Verpflegung zur Sättigung nicht hinreichend oder das Obdach gesundheitschädlich oder anstands-  
verlegend ist.

In den Fällen 3 bis 5 hat der zum Abgang genötigte Dienstbote Ansprüche auf eine Entschädigung; sonst nicht — eine Unbilligkeit, die in die Augen springt. Denn daß der Lohnsklave seine Gesundheit gefährden oder seine Ehre verletzen lassen soll, ohne anders als mit dem Verlassen des Dienstplatzes dagegen remonstrieren zu können, kann doch höchstens nur der christlich-sozialen Moral entsprechen. Und ebenso ist es eine sonderbare Zumutung, daß er sich eine unpünktliche Lohnzahlung gefallen lassen soll. Das heißt geradezu Prämien-  
aussetzen für gewissenlose Dienstgeber und sie zum Mißbrauch ihrer Gewalt ermuntern. Endlich sei noch der Paragraph zitiert, welcher die Fürsorge für erkrankte Dienstboten regelt: Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, für den kranken und pflegebedürftigen Dienstnehmer zu sorgen. Im Falle einer weder vorsätzlichen noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Erkrankung hat er ihm nebst dem Lohne die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung und die notwendigen Heilmittel bis zu vierzehn Tagen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis schon vierzehn Tage, und bis zu vier Wochen, wenn es schon ein halbes Jahr gedauert hat. Die Verpflegung und Behandlung kann auch durch Aufnahme in eine Krankenanstalt oder mit Zustimmung des Dienstnehmers bei einer dritten Person gewährt werden. Sofern die Natur der Krankheit es notwendig macht, kann der Dienstnehmer Pflege in einer Krankenanstalt fordern. — Der Fortschritt in diesem Punkte besteht darin, daß im Gegensatz zu heute, wo nur die auf Kosten des Dienstherrn vorzunehmende Pflege in einem Kranken-  
hause erfolgt, auch der Lohn fortzuzahlen ist. Allein dieser magere Braten wird illusorisch gemacht durch die Einschränkung, daß die Krankheit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden darf, worüber im Streitfalle — die Polizei zu erkennen befugt ist. Aber das ist schon einmal so bei der christlichen Caritas: Was sie mit der linken Hand gibt, nimmt sie mit der rechten wieder zurück.

Siegmond Raff.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die französischen Gewerkschaften im Jahre 1909.

Das französische Arbeitsamt veröffentlicht mit der üblichen Verspätung die Statistik der Gewerkschaften Frankreichs für das Jahr 1909. Durch die Art der Aufnahme der Statistik, wie auch durch die vielfach ungenaue Beantwortung, ist der Statistik ein sehr relativer Wert beizumessen. Die Statistik umfaßt alle Vereinigungen, die auf Grund des Gewerkschaftsgesetzes konstituiert sind, darunter solche, die mit den Gewerkschaften nichts zu tun haben und nichts zu tun haben wollen und lediglich berufliche Unterstützungsvereine sind. Diese Vereinigungen sind besonders zahlreich im Handels-  
gewerbe. Daher kommt auch die in der Statistik enthaltene große Zahl der Mitglieder der Gruppe

Handel und Transport, die mit 298 711 angegeben ist. Rechnet man die zwei Angestellten-  
verbände, welchen ein gewerkschaftlicher Charakter zugesprochen werden kann, die Organisationen der Transport-, See- und Hafensarbeiter und schließlich die zwei Eisenbahnerorganisationen, dann dürften, einzelstehende Syndikate eingerechnet, für das Jahr 1909 kaum mehr als 125 000 gewerkschaftlich organi-  
zierter Mitglieder herauskommen. Auch die Gruppe der liberalen Berufe kann so gut wie ganz ge-  
trichen werden, da dabei höchstens die Apotheker-  
gehilfen gewerkschaftlich in Betracht kommen können, nicht aber die Ärzte, Professoren usw. Diese Gruppe ist mit 26 222 Mitgliedern angegeben. Die Statistik zählt Ende 1909 im ganzen 5260 Syndikate (Vokal-  
vereine) mit 977 350 Mitgliedern, gegen 5524 Syndikate und 957 102 Mitglieder Ende 1908. Der Rückgang von nahezu 300 Syndikaten bei einer Ge-  
samtzunahme von 20 000 Mitgliedern läßt auf eine Konzentrierung der Gewerkschaften schließen. Wie die geringe Zunahme zeigt, die übrigens ausschließ-  
lich auf die Gruppe „Handel und Transport“ ent-  
fällt, haben die französischen Gewerkschaften im Jahre 1909 noch unter den Nachwirkungen der Krise gelitten. Die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder betrug:

	1. Januar 1910	1. Januar 1909
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	55 148	55 407
Bergbau	67 867	72 114
Steinbruch	14 598	8 888
Nahrungsmittel (Handel u. Erzeug.)	49 847	53 226
Chemische Produkte	39 604	37 720
Papier und Druck	26 305	28 326
Leder und Häute	25 937	31 816
Textilindustrie	78 684	86 396
Stoffverarbeitung, Reinigung	26 585	25 796
Holzindustrie	37 749	36 316
Metallverarbeitung	91 729	93 772
Gebrannte Steine und Erden	19 984	22 314
Bauindustrie	102 250	87 423
Handel und Transport	298 711	270 023
Persönliche Dienste	16 145	25 527
Liberaler Berufe	26 222	21 978
<b>Total</b>	<b>977 350</b>	<b>957 102</b>

Der Vergleich ergibt, daß die meisten Industrie-  
gruppen einen Rückschritt zu erleiden hatten, wobei wir allerdings anzunehmen geneigt sind, daß der Rückschritt mehr ein scheinbarer ist und daher rührt, daß die Angaben vielfach genauer gemacht wurden und nicht — wie dies häufig der Fall ist — die Zahl der „eingeschriebenen Mitglieder“ zur Grundlage haben. Den stärksten Prozentsatz nach der Zahl der Beschäftigten verzeichnen die Gruppe Bergbau mit 37,48 Proz. und die Gruppe Chemische Produkte mit 34,80 Proz. Es folgen Handel und Transport 26,79 Proz., Stein-  
bruch 24,25 Proz., Papier und Druck 20,59  
Prozent, Bauindustrie 19,18 Proz., Leder  
und Häute 17,30 Proz., Metallverarbei-  
tung 16,33 Proz., liberaler Berufe 16,00 Pro-  
zent, Holzindustrie 15,97 Proz., Textil-  
industrie 13,13 Proz., Nahrungsmittel  
8,16 Proz., Stoffverarbeitung 6,04 Proz.,  
Landwirtschaft 1,89 Proz. und Persö-  
nliche Dienste 1,58 Proz.

Heber die Einnahmen und Ausgaben der Ge-  
werkschaften enthält die Statistik keine Angaben. Die meisten französischen Gewerkschaften würden sich auch noch weigern, darüber Angaben zu machen, teils

um ihre Schwäche nicht zu zeigen, teils aus Mißtrauen gegen die Regierung. . . .

Die Statistik enthält auch Angaben über die Unternehmerorganisationen und die gemischten Syndikate, die man als gelbe Gewerkschaften bezeichnen kann. Bei den Unternehmerorganisationen muß die Einschränkung gemacht werden, daß es sich nur teilweise um wirkliche Kampforganisationen handelt. Ein Teil der Organisationen, speziell in der Nahrungsmittelindustrie, dient ausschließlich dem Arbeitsnachweis, ein großer Teil allgemeinen Berufsinteressen. Immerhin ist die merkwürdige Tatsache zu konstatieren, daß die Unternehmer prozentual, teilweise sogar absolut, stärker organisiert sind wie die Arbeiter. Die Statistik verzeichnet 4450 Unternehmersyndikate mit 368 547 Mitgliedern, gegen 3965 Syndikate mit 331 475 Mitgliedern im Vorjahre. Die Zunahme ist also bedeutend stärker wie bei den Arbeiterorganisationen.

Bemerkenswert ist, daß mehr als ein Drittel der Gewerkschaftsmitglieder (Arbeiter), 300 041, auf das Seine-Departement (Paris) kommen. Es folgen im weiten Abstand das Norddepartement (Lille-Moubaix) mit 96 919 und Bouche-du-Rhône (Marseille) mit 51 202 Mitgliedern. Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung, wodurch große Industriegebiete, wie der Osten, gewerkschaftlich entblößt sind; ist in dem in Frankreich vorwiegenden gewerkschaftlichen Organisationsmodus, dem Föderalismus, zu suchen. Da die lokalen Sektionen fast völlig auf sich angewiesen sind, wobei ihnen ihre „Autonomie“ wenig helfen kann, können sie sich nur in den großen Städten entwickeln. Die sind aber in Frankreich rar.

Gemischte Syndikate verzeichnet die Statistik 184 mit 38 005 Mitgliedern, 6 Syndikate und 3110 Mitglieder mehr wie im Vorjahre. Verbände bestanden:

Unternehmer	142	mit	3242	Synd.	u.	327 698	Mitgl.
Arbeiter	188	„	3710	„	„	832 945	„
Gemischte	12	„	44	„	„	6 423	„

Zu bemerken ist jedoch, daß der größte Teil dieser Verbände auf dem Papier steht. Von den Gewerkschaften dürften kaum mehr als ein Drittel ernsthaft in Betracht kommen. Die Statistik enthält noch ein Verzeichnis über die Institutionen der Verbände und Syndikate, enthält aber nichts darüber, wieviel Gewerkschaften Streikunterstützung zahlen. Nur danach könnte man urteilen, wie weit man es mit wirklichen Gewerkschaftsorganisationen zu tun hat. Von den Einrichtungen der Arbeiterverbände heben wir folgende hervor: 23 hatten Unterstützungskassen, 34 Arbeitslosenkassen, 101 Reiseunterstützung, 2 Alterskassen und 66 Verbandsorgane oder gaben Jahresberichte heraus. Von den Arbeitersyndikaten hatten 1240 Arbeitsvermittlungsbureaus, 1377 Bibliotheken, 933 Unterstützungskassen, 761 Arbeitslosenkassen, 886 Reiseunterstützung, 332 Fachkurse, 159 Konsumvereinigungen, 45 Produktionsgenossenschaften, 74 Alterskassen und 136 Zeitungen oder Jahresberichte.

Es wurden außerdem gezählt 145 (143) Arbeitsbörsen (Gewerkschaftskartelle) mit 2506 (2598) Syndikaten und 520 662 (455 790) Mitgliedern. In diesen Zahlen drückt sich der eigentliche Kern der französischen Gewerkschaften aus, soweit sie als Kampforganisationen in Betracht kommen. J. St.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Bäckerverbände ist seit dem 1. Oktober 1910 die Beitragsstaffelung eingeführt. Die Erfahrungen, die in dem einen Vierteljahr mit den Staffelnbeiträgen gemacht wurden, sind nach dem vorliegenden Bericht im Verbandsorgan recht gute. Es sind 21 000 Beiträge mehr geleistet worden als im dritten Quartal. Aber diese entfallen durchaus nicht auf die niedrigen Beitragsklassen. Im Gegenteil kann festgestellt werden, daß ein großer Teil der Mitglieder ihre Beiträge in den höheren Beitragsklassen entrichtet haben, obgleich sie auf Grund ihrer Lohnhöhe berechtigt waren, in einer niedrigeren Beitragsklasse zu steuern. Die Staffeln sind folgende:

Mitglieder, die weniger als 14 Mk. Wochenverdienst haben, zahlen 25 Pf. Wochenbeitrag; Mitglieder mit 14—18 Mk. Wochenverdienst haben 40 Pf., mit 18—24 Mk. Verdienst haben 50 Pf., mit 24—30 Mk. Verdienst haben 60 Pf. und mit über 30 Mk. Verdienst haben die Mitglieder 75 Pf. Wochenbeitrag zu zahlen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, zu einer höheren Beitragsklasse als ihrer Lohnhöhe entspricht Beiträge zu zahlen, wodurch sie sich den Genuß der höheren Unterstützungen in diesen Beitragsklassen sichern. Außerdem können die Zweigvereine, in deren Gebiet allgemeine Lohnsätze mit den Arbeitgebern abgeschlossen sind, beschließen, eine oder mehrere Staffeln innerhalb ihres Verwaltungsgebieten obligatorisch auszuscheiden.

Die Beitragszahlung der Mitglieder in den verschiedenen Beitragsklassen im 4. Quartal ist aus folgenden Zahlen ersichtlich: Es haben Beiträge bezahlt:

à 25 Pf.	3465	Mitglieder	oder	15,0	Proz.
à 40 „	157	„	„	0,7	„
à 50 „	6675	„	„	28,9	„
à 60 „	9655	„	„	41,8	„
à 75 „	3141	„	„	13,6	„

Zusammen 23093 Mitglieder oder 100,0 Proz.

Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein gibt für seine in Privatgärtnereien beschäftigten Mitglieder seit dem 1. Februar eine Pakanzensliste heraus, in der die offenen Stellen aus den verschiedensten Gegenden und Zeitungen zusammengestellt werden.

Die 10. Generalversammlung des Verbandes der Glasarbeiter findet in der Zeit vom 22.—27. Mai in Ilmenau statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: die Verschmelzungsfrage; Arbeiterschutz in der Glasindustrie.

Der Glaserverband hat mit der dänischen Bruderorganisation einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der die Uebernahme und Unterstützung der reisenden Mitglieder der beiden Verbände regelt.

Die Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter ist vom Vorstande auf den 9. Juli nach München einberufen worden. Die Tagesordnung wird später bekanntgegeben.

Nach der Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das dritte Quartal betrug die Zahl der Mitglieder 141 217. Für Unterstützungen wurden 213 331 Mk. verausgabt und für Lohnbewegungen und Streiks 164 337 Mk. Der Kassenbestand betrug 595 472,72 Mk.

## Arbeiterversicherung.

### Schwindelkassen-Praktiken.

Aller Voraussicht nach steht auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eine gewisse Umwandlung bevor, die auch an den Schwindelkassen nicht spurlos vorbegehen wird. Es scheint nun, daß gegenwärtig schon die Verhältnisse für diese Art Kassen durch die Einwirkung der öffentlichen Meinung, und zum geringen Teil auch durch die behördliche Aufsicht, sich so zugespitzt haben, daß sie sich nur noch mit den verzweifeltsten Mitteln zu behaupten vermögen. Was darin neuerdings von den verschiedensten Privatkrankenkassen, Versicherungsvereinen und -anstalten geleistet wird, spottet jeder Beschreibung. Für die mit diesen Unternehmungen berufsmäßig in Verbindung stehenden Gewerkschaftsmitglieder, die Vertrauensleute und nicht zuletzt für die in den Gewerkschaftsbureaus und Arbeitersekretariaten Tätigen ist von Zeit zu Zeit eine orientierende Zusammenstellung notwendig, zumal diese Art Kassen erfahrungsgemäß weite Gebiete zu beglücken suchen und am Sitz ihrer Verwaltung die wenigsten Mitglieder zählen.

Im Vorjahr haben eine Anzahl dieser Kassen den Versuch unternommen, durch einen Schutzverband sich gegenseitig zu heben, wie Seite 109 des vorigen Jahrgangs des „Correspondenzblattes“ von mir näher dargelegt wurde. Der Schutzverband ist seitdem verkracht; die Kasse „Fortuna“ in München, die im Vorjahre den Vorsitzenden des Schutzverbandes stellte, existiert nach einem sehr unrühmlichen Ende auch nicht mehr, und der letzte Vorsitzende des Schutzverbandes, Buchdruckereibesitzer Eisenhardt in Kassel, konnte ihn auch nicht mehr retten; er hatte genügend mit der von ihm geleiteten und gegründeten Kasse „Germania“ zu tun. Diese hatte nicht nur eine innere Krise zu bestehen, die zum Austritt einer Anzahl der durch das Treiben angewideter Vorstandsmitglieder führte, sondern der Polizeipräsident von Kassel warnte auch nachdrücklich vor ihr, weil zwischen Einnahmen und Ausgaben, speziell den für Verwaltungskosten, ein gar zu großes Mißverhältnis obwaltete, jede finanzielle Sicherheit für die Ansprüche der Versicherten fehlte. Und beim Erscheinen dieser Zeilen wird wohl das Schicksal der Kasse schon entschieden sein.

Der Krankenunterstützungskasse in Kassel und der Münchener „Fortuna“ folgte zunächst die „Allgemeine deutsche Kranken- und Begräbnisversicherungsanstalt“ in Eisenach, die am 28. Januar 1910 vom Bezirksausschuß geschlossen wurde. Der dadurch um seine Existenz gekommene Direktor Jäger übernahm schnell eine Bezirksdirektorstelle bei der ihm gesinnungsverwandten „Allgemeinen Kranken-Versicherungskasse zu Chemnitz“ und berief zum 11. März 1910 nach Eisenach eine Generalversammlung der Mitglieder seiner geschlossenen Kasse ein, in der der Uebertritt der nicht mehr existierenden Kasse in die gleichartige in Chemnitz „beschlossen“ wurde. Wie viele Mitglieder diesen Beschluß faßten, ist nicht bekannt geworden. Die Chemnitzer Kasse erließ die notwendigen Ausschreiben, um die verwaisten Mitglieder, soweit sie noch nicht genug gebrannt waren, zu sich herüberzugiehen in eine, wie es so schön hieß, „finanziell sicher dastehende Kasse“. — Öffentliche und private Warnungen wurden sofort beim Bekanntwerden dieses einzigartigen Uebertritts erlassen, die ihren Zweck wohl auch nicht verfehlten und deren Notwendigkeit und Berechtigung nach

einigen Wochen dadurch erhärtet wurde, daß die Chemnitzer Kasse am 9. Juli 1910 ihre Auflösung beschloß und Untertunft bei der „Bayerischen Versicherungsanstalt, G. V. in München“ suchen mußte. Warum der Anschluß gesucht wurde, bedarf keiner weiteren Ausführungen; was es aber mit ihrer eigenen und der Sicherheit der Bayerischen Versicherungsanstalt, und namentlich mit der zu Klamezzwecken verbreiteten Behauptung, daß die vereinigten Kassen über einen Vermögensbestand von annähernd 200 000 Mk. verfügten, für eine Bewandnis hatte, ergab eine Auskunft der Münchener Polizei, nach der bei der „bedenktändigen“ Münchener Kasse ein Garantiefonds von 100 000 Mk. nicht vorhanden sei. Die Mitglieder der Allgemeinen Krankenversicherungskasse Chemnitz, denen von ihrer Kasse beim Uebertritt in die Münchener ausdrücklich alle Rechte garantiert worden waren, wurden noch besonders dadurch geprellt, daß sie nur dann Aufnahme fanden, wenn sie den Bedingungen des Statuts der Bayerischen Versicherungsanstalt entsprachen, die sich eine Aufnahme in jedem einzelnen Fall vorbehielt und von einer genauen Prüfung abhängig machte. Diesen Tatbestand gab die Münchener Polizeibehörde Mitte Dezember 1910 bekannt und verwies noch ausdrücklich auf den Umstand, daß der Verfasser des mit dem Uebernahmevertrag nicht übereinstimmenden Mundschreibens, der frühere Direktor Bauer, jetzt in Chemnitz Filialdirektor der Münchener Kasse sei. — Schwindel überall.

Ein ähnliches Unternehmen ist die „Süddeutsche Versicherungsanstalt in Straßburg“, die, erst in Straßburg gegründet, vorübergehend in Karlsruhe ihren Sitz hatte, neuerdings aber wieder von Straßburg aus ihre „volksbeglückende“ Tätigkeit ausübt. Sie hatte nach einer Warnung des Bezirksamts Karlsruhe nur ein ganz unbedeutendes Reinvermögen, an Mitgliederbeiträgen einen Rückstand von 9500 Mk., die zum größten Teil uneinbringlich waren. Der Summe der eingegangenen Mitgliederbeiträge stand ein Verwaltungsaufwand in etwa gleicher Höhe gegenüber. Von einer hohen finanziellen Sicherheit könne also keine Rede sein. — Anfang Januar 1911 erging nun noch von Bochum aus eine Warnung vor zwei unreellen Hilfskassen, und zwar vor der „Rheinisch-Märkischen Krankenunterstützungskasse in Bochum“, die laut einer behördlichen Revision 82 Prozent der Einnahmen für Verwaltungszwecke ausgab, und vor der „Deutschen Krankenunterstützungskasse in Werne“ bei Langendreer, die sogar 94,40 Proz. der Gesamteinnahme allein für Verwaltung verausgabte.

Wie die ungeheuren Verwaltungskosten entstehen können, zeigte uns eine Auseinandersetzung einiger Agenten solcher Kassen mit diesen selbst. Danach zahlt die Kranken-, Sterbe- und Unfallversicherungskasse „Rheinland“ in Landsweiler-Neiden ihren Bezirksdirektoren folgende Bezüge:

1. die Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied 2 Mk.;
2. den ersten Monatsbeitrag jedes neuen Mitgliedes;
3. 12 Proz. Zuzassoprovision vom 2. Monat ab;
4. Eine Abholgebühr von 10 Pf. pro Monat und Mitglied;
5. 6 Mk. Bureauzuschuß für je 50 zahlende Mitglieder;
6. 20 Mk. Fahrkostenersatz für je 40 Neuaufnahmen pro Monat;
7. 50 Pf. für jede „überwiesene“ Krankenkontrolle.

Die Allgemeine deutsche Krankenkasse in Stuttgart, mit der wir uns noch etwas beschäftigen müssen, zahlt ihren Agenten folgendes:

1. 2 Mk. Aufnahmegebühr;
2. 50 Proz. Erwerbsprovision vom 1. Monatsbeitrag;
3. 50 Pf. Einschreibgebühr;
4. 12 Proz. Inzassoprovision vom 2. Monat ab;
5. 10 Pf. Abholgebühr pro Monatsbeitrag;
6. 50 Pf. für jede Krankentontrolle;
7. 1 Mk. für Meldung einer Uebertretung der Statuten im Krankheitsfall.

Hier handelt es sich um Kassen, die schon einige Zeit existieren; was mögen erst ganz neue aufwenden, um erst Agenten für den Mitgliederfang zu werben!

Verfolgt man die Ausbreitung der Kassen genauer, dann läßt sich geradezu von einer epidemieartigen Entwicklung sprechen; ein Schulbeispiel dafür ist Stuttgart. Hier gab es bis 1908 wohl Agenturen verschiedener, heute längst vergessener Krankenkassen, aber keine am Ort domicilierende Kasse. Ein Agent der schon erwähnten deutschen Krankenunterstützungskasse in Cassel hatte bei dieser Tätigkeit so viel gelernt, daß er mit einigen gleichgesinnten Seelen, um dem dringenden Bedürfnis — in ihrem Geldbeutel zu genügen, eine neue Kasse, die Württembergische Privatkrankenkasse, gründete, die wohl im ganzen, entsprechend der hier strengeren Aufsicht etwas reeller als ihre Mutter, sonst aber eine getreue Kopie derselben war. Ein Vertreter der Württembergischen Privatkrankenkasse, namens Stein, empfand auch das erwähnte dringende Bedürfnis und gründete die Allgemeine deutsche Krankenkasse Stuttgart. Ein späterer Agent der Casseler Unterstützungskasse, namens Söhner, „machte“ die Reichsfrankenkasse Stuttgart und rief, als diese nicht florierete, in Heidelberg die „Kranken-Versicherungsanstalt“ ins Leben, die sich aber nach kurzer Existenz in zwei Unternehmen gleichen Namens, eine in Heidelberg und die andere in Sinsheim, teilte. Ausgelernte Agenten gründeten in Stuttgart weiter noch den „Deutschen Krankenversicherungsverein“ und in den letzten Monaten des Jahres 1910 die „Stuttgarter Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt“. Erstere geht neue Bahnen. Bisher war man es gewohnt, daß minderwertige Zeitungen und Zeitschriften für ihre Abonnenten eine Versicherungseinrichtung trafen; Beispiele anzuführen ist unnötig, da solche jedem Leser bekannt sind. Hier war es umgekehrt; der „Deutsche Krankenversicherungs-Verein“ bzw. sein findiger Leiter, der Buchhändler Ad. Ebert in Stuttgart, gründete die „Mitteilungen des D. Kr.-Vers.-Vereins“, die in unbestimmter Zeitfolge erscheinen, wöchentlich aber die Unterhaltungsbeilage „Das hilfsbereite Familienblatt“ liefern. Der wöchentliche Beitrag für alles zusammen ist nur 25 Pf., wofür es außer dem nötigen Wurstpapier auch noch 1 Mk. Krankengeld pro Tag bis zu 26 Wochen, 40 Mk. Sterbegeld, freie ärztliche Behandlung mit freier Arztwahl, auch beim Naturarzt, gibt. Für doppeltes Krankengeld gibt es auch doppelte Leistungen, die Zeitschrift aber nur einmal, so daß für die Mitglieder die niedrigste Klasse die rentabelste ist. — Die „Stuttgarter Kranken- und Sterbeversicherungsanstalt“ nimmt als Mitglieder nur solche Personen an, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; das ist insofern zweckmäßig, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, daß die Direktoren auch mit dieser Eigenschaft ausgezeichnet sein müssen, was nicht überall der Fall war, und seine

Mängel schon wiederholt bei Zusammenbrüchen von Kassen gezeigt hat.

Alle Schönheiten dieser Kassen anzuführen, geht hier zu weit. Ausnahmslos haben sie Leistungen aufzuweisen, vor denen die zentralisierten Hilfskassen der Arbeiterschaft und erst recht die Ortskrankenkassen vor Neid verblaffen müssen. Ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme ist nicht nötig. Der Antragsteller hat nur die Erklärung abzugeben, daß er noch nie krank war, zeitlebens gesund gewesen ist. Der Agent beruhigt etwaige Gewissenbisse mit der Versicherung, daß es nicht so genau darauf ankomme, kurz, die Aufnahme wird vollzogen, die Beitragszahlung beginnt. Im Krankheitsfall ist es freilich anders. Da kommt es zumeist so, wie der ärztliche Verein für Württemberg in nachstehender Ankündigung schreibt:

„Die Vereinigung der Württembergischen Vereine für freie Arztwahl, der Ehlinger Delegiertenverband, hat beschlossen, künftig Mitglieder von Krankenunterstützungskassen nicht mehr auf Kassenrechnung, sondern nur noch als Privatpatienten zu behandeln und Krankheitsbescheinigungen für solche Kassen und für private Zuschußkassen nur noch auf dem vom Ehlinger Delegiertenverband entworfenen Formular auszustellen, die Ausfertigung der eigenen Formulare dieser Kassen aber stets zu verweigern.“

Der Grund für diesen Beschluß liegt darin, daß in den letzten Jahren die Patienten und die Ärzte durch Schwindelkassen um beträchtliche Summen betrogen wurden. Ferner darin, daß die Privatkrankenassen und ähnliche Kassen ihren Mitgliedern die Auszahlung von Krankengeld verweigern, wenn das von der Kasse entworfenen, sehr umständliche Formular nicht vollständig ausgefüllt ist. Die Fragen sind aber so gestellt und die Satzungen der Kasse so gehalten, daß die Kasse, wenn alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet werden, fast immer aus dem ärztlichen Urteil einen Grund ableiten kann, aus dem sie dem Patienten sein Krankengeld vorzuenthalten berechtigt ist. So wurde häufig jede Unterstützung verweigert, wenn vom Arzt bescheinigt wurde, daß der Patient früher einmal an einer ähnlichen Krankheit gelitten habe, oder daß etwa an demselben Körperteil schon einmal eine Krankheit bestanden hatte, auch wenn zwischen der früheren und der neuen Erkrankung keinerlei ursächlichen Zusammenhang bestand.

Es kann nicht Sache der Ärzte sein, zu einer planmäßigen Schädigung der Patienten die Hand zu bieten. Nachdem sich gezeigt hatte, daß Aufsichtsbehörden und Gerichte den bestehenden Mißständen gegenüber machtlos sind, trat an die Ärzte die Frage heran, ob sie nun nicht ihrerseits jede Mitwirkung verweigern wollen. Künftig werden Kassen sich nicht mehr auf das ärztliche Zeugnis berufen können, wenn sie ihre Mitglieder um die Unterstützung pressen wollen. Da alle Ärzte, die für die Kassenmitglieder in Frage kommen, die Formulare verweigern, wird man die Kassen zwingen können, auch gegen eine einfache Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit auszusahlen. Auf die Dauer werden sie überhaupt nicht weiterbestehen können, wenn sie nicht ihre Satzungen zugunsten der Versicherten in wichtigen Punkten ändern. Das beste Mittel bleibt allerdings nach wie vor, sich mit solchen zweifelhaften Kassen gar nicht einzulassen. Durch die gewerkschaftlichen Hilfskassen kann dem Bedürfnis nach Zuschußversicherung genügt werden.“

Die Ärzte haben aus ihren Erfahrungen den treffendsten Entschluß gezogen, und dieses Vorgehen ist nur zu begrüßen, da es geeignet ist, den größten Teil der Klagen der Versicherten unmöglich zu machen; hoffentlich findet das Beispiel überall Nach-

ahmung. Die bloße Verweigerung von Verträgen mit den Kassen durch die ärztlichen Organisationen, die schon mehrfach geschieht, tut es nicht; nur scharfe Mittel können dem Unfug steuern.

Für die organisierte Arbeiterschaft ergibt sich aber die dringende Notwendigkeit, auch ihrerseits das Vorgehen der Ärzte zu unterstützen. Zwar hat es die Gewerkschaftspresse an Mitteilungen über das Wesen dieser Art Kassen zumeist nicht fehlen lassen. Das ist aber noch nicht ausreichend. Es kommt noch immer wieder vor, daß sich Mitglieder fast aller Organisationen zum Zureiber solcher Kassen hergeben. In den Arbeitersekretariaten stellen sich immer und immer wieder Gewerkschaftsmitglieder vor, die durch einen „Freund“, Nebenarbeiter, Verbandskollegen zur Mitgliedschaft in einer dieser zweifelhaften Kassen veranlaßt wurden und bei den unausbleiblichen Schwierigkeiten mit der Kasse am Ende noch den Verband dafür verantwortlich machen wollen. Um das zu verhüten, muß durch die Gewerkschaftspresse und durch die örtlichen Verwaltungen unserer Verbände jedem einzelnen klar gemacht werden, daß eine solche Tätigkeit nicht zu verantworten ist, einen Verrat an den Prinzipien der Arbeiterbewegung darstellt und im Interesse der Organisation nicht geduldet werden kann. Wenn nötig, müßten sich die Kongresse dagegen erklären. Hier klar und scharf vorzugehen, ist fast so wichtig, als der Kampf gegen die Schnapspest, der so außerordentlich erfolgreich geführt wird; auch hier stehen wichtige Interessen auf dem Spiele.

R. Fette.

### **Sind die Krankenkassen verpflichtet, der Steuerbehörde Auskunft über die gezahlten Arzthonorare zu geben?**

Ein Urteil von allgemeiner und zugleich prinzipieller Bedeutung wurde kürzlich in obiger Sache vom Schöffengericht in Jena gefällt. Erkrankten Kassenmitgliedern der Betriebskrankenkasse der Firma Karl Zeiß in Jena ist es frei gestellt, sich einen von den in Jena ansässigen approbierten Ärzten zur Konsultation auszuwählen. Mit diesen Ärzten hat die Kasse bestimmte Honorartypen abgeschlossen.

Der Vorsitzende der Kasse wurde nun auf Grund des § 42 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für das Großherzogtum Sachsen-Weimar aufgefordert, das von der Kasse an die Ärzte gezahlte Honorar der Steuerbehörde mitzuteilen. Der angezogene Paragraph lautet im maßgebenden Absatz 2:

Dienstherren und Arbeitgeber, bei Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die zeitigen Vorstände, sind verpflichtet, den vorgenannten Behörden und Kommissionen auf Erfordern genau und gewissenhaft über die Lohn- oder Dienstbezüge der von ihnen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen — den jährlichen festen Gehalt oder Lohn, etwaige Naturalien an Wohnung, Kost, Kleidung usw., etwaige Tantiemen, Stücklöhne und sonstigen Verdienst nach dem Stande oder Ergebnisse des letzten Jahres — innerhalb der ihnen hierfür bestimmten Frist Auskunft zu geben.

So der maßgebende Paragraph des abgeänderten und am 11. März 1908 neu veröffentlichten Gesetzes. Im Einverständnis mit den Ärzten verweigerte der Vorsitzende die verlangte Auskunft, weshalb er in eine Geldstrafe von 10 Mk. genommen wurde. Das Schöffengericht hatte sich nun mit der eingelegten Berufung zu befassen. Vom Angeklagten

und seinem Verteidiger wurde zunächst geltend gemacht, daß schon formell eine Verurteilung unmöglich sei, weil er als Vorsitzender nur ein Teil des Vorstandes und nur der Gesamtvorstand dem Gesetze gegenüber haftbar sei. Weiter stützte man sich darauf, daß es dem Vorsitzenden unmöglich sei, anzugeben, in welcher Weise die Ärzte den ihnen von der Kasse gewährten Pauschalbetrag im Betrage von 35 000 Mk. unter sich teilen. Als Haupteinwand aber wurde geltend gemacht, daß eine Krankenkasse nicht als eine Wirtschafts- oder Erwerbsgesellschaft im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Der Amtsanwalt dagegen wollte die Strafe aufrechterhalten. Seiner Meinung nach sind auch die Krankenkassen unter die Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften zu rechnen.

Das Schöffengericht aber kam zur Freisprechung mit der Begründung, daß der angezogene Paragraph keine Anwendung auf das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen finden könne, denn die Ärzte waren in diesem Falle als Angestellte der Kasse nicht zu betrachten.

Zweifellos beruht die Auffassung des Amtsanwalts auf Rechtsirrtum. Aber es erscheint sogar nicht so absurd, daß einmal eine Steuerbehörde sich findet, die bürgerliche Erwerbskreise in gleicher Weise wie Arbeiter behandeln will.

Das Einkommen des Arbeiters ist der Steuerbehörde bis auf den letzten Pfennig bekannt, während es alle anderen leicht in der Hand haben, der Steuerbehörde ein Schnippchen zu schlagen. Die Steuerverhältnisse in Sachsen-Weimar wie überhaupt in den kleinen Bundesstaaten sind für den Arbeiter geradezu erdrückend. Dies und die Schnüffelerei nach dem geringsten Nebeneinkommen wird um so schlimmer, je unvollständiger die großen Einkommen den Behörden bekannt werden.

Jena.

D. G.

### **Ärztliche Gutachten.**

Ein merkwürdiger Fall ärztlicher Begutachtung betraf den Unfallverletzten B. aus Breslau. Letzterer erlitt am 14. März 1906 eine Verstauchung des linken Fußes und einen Riß der Sprunggelenkkapsel. Er erhielt für die bestehenden Unfallfolgen eine Rente von 10 Proz. Die Ostdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft wollte die Rente vom 1. August 1910 im Wegfall bringen und stützte sich dabei auf folgendes Gutachten des Kreisarztes Medizinalrates Dr. S.

„Die Knöchelgruben seitlich der Achillessehnen sind jetzt frei, auch ist die Beugung des Fußes nach oben sowie nach unten frei. Die Kniebeuge ist ganz normal ausführbar. Beim Laufen wird der Fuß vom Boden normal abgewickelt, auch ist der Gang frei von Lahmen. Ferner hat sich die Muskulatur der Wade gekräftigt, ist auch einen halben Zentimeter stärker geworden. Im übrigen ist die Funktionsfähigkeit des Fußgelenks durch Gewohnheit und Anpassung wieder eine normale geworden. Daß völlige Gewöhnung eingetreten sei, dafür spricht die regelmäßige Berufstätigkeit und der Arbeitsverdienst.“

Nach diesem Gutachten müßte B. der gesündeste Mensch der Welt sein. Da dem nicht so war, wurde rechtzeitig Berufung eingelegt. In der Begründung derselben wurde darauf hingewiesen, daß jeder Laie beim Betasten des Fußes fühlen kann, daß die

Knöchelgruben nicht frei sind, und daß man eine Geschwulst des Fußes erblicken kann. Das Schiedsgericht hat durch Inaugenscheinnahme des Verletzten, sowie im Anschluß an das einwandfreie Gutachten seines Vertrauensarztes die Ueberzeugung gewonnen, daß eine wesentliche Besserung seit Festsetzung der Rente nicht eingetreten ist. Die Berufsgenossenschaft wurde zur Weiterzahlung der Rente verurteilt.

Daß „wissenschaftliche“ Untersuchungen so arg differieren können, ist mehr als sonderbar.

Breslau.

H. Peisert.

### Gewerbegerichtliches.

#### Die Konkurrenzklause für gewerbliche Arbeiter.

Unter Konkurrenzklause versteht man bekanntlich eine vertragliche Abmachung zwischen Arbeitgeber und Angestellten oder Arbeitern, durch die sich letztere verpflichten, nach dem Austritt aus dem Geschäft innerhalb einer bestimmten Frist in kein Konkurrenzunternehmen einzutreten. Für gewerbliche Angestellte haben diese Verträge im § 133f der Gewerbeordnung, für Handlungsgehilfen in den §§ 74 und 75 des Handelsgesetzbuchs ihre Regelung gefunden. Die betreffenden Angestellten bemühen sich seit Jahren um eine bessere Ausgestaltung dieser Bestimmungen, und sie haben selbst beim Bundesrat ein gewisses Entgegenkommen gefunden, ein Beweis dafür, daß die Zustände der Abhilfe bedürftig sind. Soweit die Angestellten nicht grundsätzliche Gegner der Konkurrenzklause sind, erstreben sie eine wesentliche Einschränkung derselben und die Abhängigmachung der Klause davon, daß der Prinzipal nach dem Austritt resp. der Entlassung zur ganzen oder teilweisen Fortzahlung des Gehalts verpflichtet sein soll. In diesem Sinne liegt jetzt eine Vorlage des Bundesrats vor, die der Begutachtung unterworfen wird.

In der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe wurde der Vorlage mit geringen Abänderungen dem Sinne nach zugestimmt, nachdem die von den Arbeitervertretern geforderte gänzliche Beseitigung und die Höchstdauer der Verträge bis zu einem Jahr abgelehnt worden war. Das von den Arbeiterberatern zugleich beantragte Verbot der Konkurrenzklause für gewerbliche Arbeiter gab Anlaß zu einer besonderen Beratung. In derselben wurde aber die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Verträge betont und demgemäß beschlossen, daß die beabsichtigten Schutzmaßnahmen auch für die Verträge der Arbeiter Geltung erlangen sollen. Richtiger wäre jedenfalls der Beschluß gewesen, ein gänzlich Verbot zu fordern. So können sich Arbeitgeber à la Pehl u. a. nunmehr auf den Beirat der Zentralstelle für Handel und Gewerbe berufen, der die Notwendigkeit der Konkurrenzklause auch für einfache Arbeiter ausdrücklich anerkannte.

Einsichtiger erwies sich in dieser Richtung das Stuttgarter Gewerbegericht, das in seiner letzten Sitzung einen solchen Vertrag als gegen die guten Sitten verstößend für ungültig erklärte. Es klagte in dem Fall der Inhaber einer Blechdosenfabrik gegen eine von ihm angeleitete Arbeiterin, die sich vertraglich verpflichtet hatte, innerhalb eines Jahres in kein Konkurrenzunternehmen einzutreten, nach ihrer Entlassung jedoch sofort in einem Konkurrenzunternehmen Stellung nahm, darauf, daß die Arbeiterin zum Verlassen der neuen

Arbeitsstelle gezwungen sei. Das Gewerbegericht wies die erhobene Klage mit der obigen Begründung kostenpflichtig ab.

H. Kette.

### Polizei, Justiz.

#### Der Essener Meineidsprozeß.

In der vorigen Woche ist das Wiederaufnahmeverfahren in dem berüchtigten Essener Meineidsprozeß vom Jahre 1895 vor dem Schwurgericht in Essen zu Ende geführt worden. Das Urteil der Geschworenen lautete auf Nichtschuldig, worauf das Gericht die damals zu schweren Zuchthausstrafen verurteilten Vergleute Schröder, Meyer, Bechmann, Wilking, sowie auch Thiele freisprach. Zwei der damals Verurteilten konnten an den jetzigen Verhandlungen nicht mehr teilnehmen; der eine, Imberg, ist in der Zwischenzeit gestorben, Gräf befindet sich im Auslande.

Das Essener Urteil vom Jahre 1895 war ein solches der krassesten Klassenjustiz, das bisher über gewerkschaftlich organisierte Arbeiter verhängt wurde. Der christliche Gewerbeverein der Bergarbeiter war im Jahre 1894 gegründet worden, um der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Vergleute Hindernisse zu bereiten, insbesondere aber, um die Vergleute des Ruhrreviers und anderer Bezirke bei der Centrumsfahrt zu erhalten. Die Fortschritte des Bergarbeiterverbandes im Ruhrbeden jagten sowohl den Besenbesitzern als den Centrumspolitikern und last not least dem katholischen Alerus Furcht ein und mit allen Mitteln sollte nun versucht werden, die Vergleute vor der „roten Gefahr“ zu retten. Brust war der Leiter jener Agitation, die sich durch die korruptesten Mittel auszeichnete. Charakteristisch für diese Agitation ist der Ausspruch Brusts, „ich weiß, daß die Verbandsleitung ehrlich ist; aber es ist mein Geschäft, sie zu verleumdern“. So atmte also die Atmosphäre im Ruhrbeden eine grenzenlose Erbitterung.

Am 3. Februar 1895 hielt Brust in Baukau bei Herne eine Bergarbeiterversammlung ab, zu der er nach seiner Zeugenaussage im jetzigen Prozeß extra die Gendarmerie requirierte. Schröder, damals Vorsitzender des Bergarbeiterverbandes, war mit einigen seiner Freunde in der Versammlung erschienen. Als sie Bureauwahl verlangten, wurden sie von Brust aufgefordert, den Saal zu verlassen. Schröder verlangte am Ausgange das gezahlte Eintrittsgeld zurück, worauf der Gendarm Münter dicht an ihn herantrat, ihn niederstieß und ihn anschrte: „Nun aber raus mit Dir!“

Die „Verg- und Hüttenarbeiterzeitung“ veröffentlichte über jene Versammlung einen wahrheitsgetreuen Bericht. Münter stellte darob Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur Margraff. In der Gerichtsverhandlung bekundeten Schröder, Meyer und Gräf wahrheitsgemäß, wie sich die Sache zugetragen habe und in einer späteren Verhandlung wurde die Sachlage von weiteren Zeugen bestätigt, während die dem christlichen Gewerbeverein angehörenden Belastungszeugen negativ ausagten, nichts davon gesehen zu haben, daß Münter Schröder gestossen hatte. Münter selbst leugnete, gab aber schließlich zu, Schröder sei durch seine (Münters) Körperbewegung (!) hingefallen. Das Gericht sah den Wahrheitsbeweis als mißlungen an, Margraff wurde verurteilt. Die Staatsanwaltschaft verfügte sofort die Verhaftung der Belastungszeugen wegen dringenden Verdachts des

wissentlichen Meineids und der Meineidsprozeß wurde eingeleitet.

Am 14. August wurden 7 Angeklagte vor das Essener Schwurgericht geführt und obgleich 13 weitere Zeugen die eidlichen Aussagen der Angeklagten bestätigten, schenkte das Gericht dem einen Gendarmen Münster mehr Glauben. Die Angeklagten wurden verurteilt, Schröder zu 2½ Jahren Zuchthaus, Meyer und Gräf zu je 3½ Jahren, alle wegen wissentlichen Meineids, und Thiel wegen fahrlässigen Falscheids zu 6 Monaten Gefängnis. Den zu Zuchthaus Verurteilten wurden zudem die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Dies ungeheuerliche Urteil ist auch vollstreckt worden; sämtliche Verurteilte haben die ihnen auferlegten schweren Strafen verbüßen müssen, ohne daß sie auch nur in Gedanken sich der Straftat schuldig gemacht hatten, wegen der sie verurteilt worden. Der Geist der Zuchthausvorlage triumphierte.

Die Stimmung, aus der heraus dies „Recht“ gesprochen wurde, wird vortrefflich beleuchtet, wenn man die Anklagerede des ersten Staatsanwalts von damals, Herrn Dr. Peterjon, liest. Der Herr hielt eine Ansprache an die Geschworenen, in der er u. a. ausführte:

„Meine Herren Geschworenen! Die Sache, welche uns nun schon seit vier Tagen beschäftigt hat, ist in der Presse als eine hochpolitische bezeichnet worden. Ich bitte Sie, solches nicht anzunehmen, denn die Sache hat gar nichts Politisches an sich; es ist eine einfache Meineidsache, die Angeklagten sind keine politischen Märtyrer. Nichtsdestoweniger ist zugegeben, daß aus Parteilichheit und Parteiliebe Verbrechen begangen werden können. Vor allem, meine Herren, entsinnen Sie sich, daß die Angeklagten in einer Sache vernommen wurden gegen den Redakteur Margraff, den Redakteur des Verbandsorgans der Vergleute; erinnern Sie sich, daß Schröder Vorsitzender des Verbandes und Meyer Kassierer desselben ist! Zur Erklärung einer so auffallenden, entsetzlichen Erscheinung, wie sie uns hier vorgeführt worden ist, würde dies aber nicht genügen. Wer die Verhältnisse im hiesigen Bezirk kennt, wer die genannte Zeitung in die Hand genommen hat, der wird gefunden haben und finden, daß in jenem Blatte diejenige Sozialdemokratie des hiesigen Reviers ihren Mund gefunden hat, welche ihr Ziel darin findet, die zwischen Besitz und Nichtbesitz bestehende Kluft zu erweitern, sie zu einem unüberbrückbaren Abgrunde zu gestalten, auf dessen einer Seite die Sozialdemokraten stehen, die mit Haß und Verachtung auf diejenigen blicken, die sich jenseits der Kluft befinden. Denken Sie an so manchen Streit! Dieser Haß und diese Verachtung erstrecken sich auch auf die Organe der Staatsverwaltung.“

Wenn Sie, meine Herren, sich das alles vergegenwärtigen, dann werden Sie einsehen, daß Parteilichheit und Parteiliebe zu Verbrechen führen können. Je mehr ein Beamter energisch vorgeht, je mehr ist er des Hasses dieses Schlages von Leuten sicher, so daß der Beamte es sich fast zur Ehre anrechnen kann, von den Sozialdemokraten dieses Schlages gehaßt zu werden.

Diese Leute predigen: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!“ Aus diesem Grundsatz heraus sind die Meineide entstanden, Sie hier vor Ihren Augen erörtert worden sind.

Wenn Sie, meine Herren, sich das alles vergegenwärtigen . . . , wird Ihnen nicht entgangen sein, daß auch in dieser Verhandlung eine Reihe von Meineiden geleistet sind. Es ist dies eine höchst betrübende Erscheinung; die Zahl derer, die anders ausgesagt haben als die Beamten und die anderen Zeugen, ist größer, aber, meine Herren, wir wollen die Zeugnisse nicht zählen, sondern wägen.

Auf der einen Seite stehen die Zeugen, welche Mitglieder des christlichen Bergarbeiterverbandes sind, auf der anderen die Sozialdemokraten. Die dem christlichen Verbandsangehörigen Leute nehmen es mit dem Eide genau, sie achten Religion und Vaterland hoch. Auf der anderen Seite stehen hingegen die verheßten Leute, denen täglich vorgerebet wird: Religion ist Privatsache, die die Religion leidenschaftlich belämpfen, die sich so weit versteigen, einen Genossen, der eine Strafe für eine Parteiliebe verbüßt hat, mit Christus zu vergleichen.“

In diesen Ausführungen vermißt man jeglichen Versuch, überhaupt zu einem objektiven Urteil zu kommen. Für den Staatsanwalt genügt es, daß die Entlastungszeugen, die positiv befunden, gesehen zu haben, wie Schröder vom Gendarmen gestochen wurde, Sozialdemokraten sind; das ist für ihn gleichbedeutend mit Meineidigen. Dagegen ist der Beamte Münster, obgleich selbst Partei, absolut immun auch gegen jeden Irrtum. Die Mitglieder des „Christlichen“ Gewerkschaftsvereins, die als Belastungszeugen ausgesagt, nichts gesehen zu haben, wiegen, trotz der erbitterten Kämpfe zwischen ihnen und der Organisation der Angeklagten, mehr als ihre Gegner, die positives zu befunden wissen. Und das Schwurgericht folgt diesem politisierenden Staatsanwalt, spricht das „Schuldig“ aus und verurteilt die Unschuldigen zu 18½ Jahren Zuchthaus, je 5 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und in einem Falle zu 6 Monaten Gefängnis. Das ist Klassenjustiz in schlimmster Auslese.

Dem unermüdlichen Verteidiger der Verurteilten, Rechtsanw. Dr. Niemeyer, ist es nach wiederholten Versuchen endlich gelungen, nach mehr als 15 Jahren das Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen. Das Resultat der viertägigen Verhandlungen im gleichen Schwurgerichtssaal, wo der grausame Fehlspruch vor 15 Jahren gefällt wurde, war diesmal der bündigste Freispruch, von der Staatsanwaltschaft selbst beantragt.

Der Kronzeuge von 1895, der Gendarm Münster, ist im Jahre 1910 als Magistratsassistent nach Anordnung des Wiederaufnahmeverfahrens in Schöneberg gestorben. Jetzt wurde festgestellt, daß dieser ehrfame Beamte ein Schwindelgenie größten Kalibers gewesen ist, lügenhaft, versoffen, großmäulig, daß er amtliche Gelder unterschlagen hat und daß er für gutes Geld, das er einer armen Frau abgeschwindelt hat, Leute für Meineide direkt zu trainieren gesucht hat. So sah der Beamte aus, der nach der Anklagerede des Staatsanwalts von 1895 es „sich fast zur Ehre anrechnen“ konnte, „von den Sozialdemokraten dieses Schlages gehaßt zu werden“.

Dagegen wurde von einwandfreien Zeugen festgestellt, daß der Sozialdemokrat „dieses Schlages“, Schröder, ein grundsätzlicher Gegner des politischen Meineids ist. Schon 1890 hat Schröder aus einem damals vorliegenden Anlaß sich in der schärfsten Weise gegen den politischen Meineid ausgesprochen. Auch in dieser Hinsicht war also dieser

wegen Meineids Verurteilte nach bürgerlichen Rechtsbegriffen ein Ehrenmann. Das gleiche gilt von seinen Mitangeklagten. Nie und nimmer hätten diese ehrlichen Leute ins Zuchthaus geworfen werden dürfen, wenn nicht die Aussage eines Lumpen mehr gegolten hätte, nur weil er Beamtenqualifikation besaß und einen bunten Rock trug.

Das ist eine der Lehren, die aus diesem Prozeß zu ziehen ist und die unbedingt gezogen werden muß. Im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsicherheit muß gefordert werden, daß das Zeugnis eines Beamten nicht mehr gelten darf, als das des Mannes aus dem Volke. Irrtümer sind bei dem einen wie bei dem anderen möglich. Bewußte Meineide sind sicherlich nicht mehr ausgeschlossen beim Beamtentum als bei anderen Bevölkerungsschichten. Moralisch minderwertige Elemente gibt es überall. Im vorliegenden Falle aber wäre es dem Gericht außerordentlich leicht gewesen, die Glaubwürdigkeit des einzigen positiven Belastungszeugen, des Münter, festzustellen. Denn er hatte während des Prozesses in einem Menfontré mit dem Verteidiger Dr. Niemeyer einen offenkundigen Meineid geleistet, indem er Behauptungen aufstellte, die vom Gerichtsdienner sofort als un wahr festgestellt wurden.

Durch die jetzige zweite Auflage des Essener Meineidsprozesses ist die Wahrheit zum Siege gelangt. Die „Zuchthäusler“ von einst sind gerechtfertigt. Die Entschädigungspflicht des Staates für die unschuldig erlittene Strafe anerkannt worden. Der jetzt amtierende Erste Staatsanwalt Eger beantragte selbst die Verneinung der Schuldfragen, und er erklärte in seiner Begründung:

„Dieser Prozeß hat das größte Unglück gehabt, das einem Strafprozeß überhaupt passieren kann: er ist zu einem politischen Prozeß gestempelt worden. Die Politik an ihrem Platz! Da mag sie begründet und berechtigt sein. Für die Rechtsprechung bedeutet sie immer eine große Gefahr. Man soll die Dinge, die nicht politischer Natur sind, auch vollständig unpolitisch betrachten, immer mit der Ruhe, die Sache des Richters ist, immer sine ira et studio!“ (Ohne Haß und Eifer!)

Dieser Grundsatz sollte in einer geordneten Rechtspflege selbstverständlich sein, und man kann es nur aufs tiefste beklagen, daß er nicht Geltung erlangte in dem ersten Meineidsprozeß Schröder und Genossen. Damals schwebte aber der Geist der Zuchthausvorlage am politischen Horizont Deutschlands, und Staatsanwalt sowohl wie Richter haben sich diesem Geiste nicht entziehen können. Möge unsere Justiz heute aus diesem Falle lernen, unter allen Umständen den Grundsatz, den Herr Erster Staatsanwalt Eger aufstellte, zu berücksichtigen. Nicht Politik, sondern Recht, sollen sie sprechen, ohne Haß und Eifer.

## Anderer Organisationen.

### Das christliche Heimarbeitersorgan über den deutschen Heimarbeitertag.

Eine kleinliche Polemik führt das Blatt des christlichen Heimarbeiterinnen-Gewerkvereins in seiner Nr. 2 dieses Jahrgangs gegen angebliche Neutralitätsverletzungen bei dem kürzlich stattgefundenen Heimarbeitertag. Es schreibt, die Vertreter der drei Gewerkschaftsgruppen hätten sich verpflichtet, während der Tagung völlig neutral zu sein, jede

Propaganda zu lassen, nichts beizulegen und auch keine Broschüren auszulegen. Die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunderföhen Gewerkschaften hätten sich streng an diese Verabredung gehalten. „Daß trotz dieser in den Mappen das „Correspondenzblatt der Generalkommission“, das führende Blatt der freien Gewerkschaften lag, war unrecht. Daß wiederholt Worte fielen, wie: es sei gut, wenn die Heimarbeit verschwände, war unrecht. Daß vor der Saaltür eine reiche Auslage sozialdemokratischer Schriften, Bücher und Bilder aufgebaut war, war unrecht. Den Heimarbeitertag als solchen trifft kein Vorwurf dafür. Der Vorwurf trifft nur die, die gegen die getroffene Verabredung handelten.“

Es kann unseres Erachtens den wohlgeordneten Eindruck dieser gemeinsamen Tagung nur abschwächen, wenn jetzt derartige Vorwürfe erhoben werden. Uns war von solcher Tragweite der Verabredung der Neutralität nichts bekannt. Die Einlage des „Correspondenz-Blattes“ Nr. 51, 1910, das neben einem informierenden Artikel über die Situation des Heimarbeiterschutzes und dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nichts enthielt, was andere beteiligte Gewerkschaftsrichtungen irgendwie verletzen konnte, war sicherlich kein Neutralitätsbruch, und niemand von den freien Gewerkschaften hätte etwas dagegen eingewendet, wenn auch die „Soz. Praxis“ und das „Zentralblatt“, sowie der „Gewerkverein“ ausgeteilt worden wären. — Daß Redwendungen, die eine Beseitigung der Heimarbeit verlangten, unterbleiben sollten, wird keiner der Redner und Rednerinnen gewußt haben, sonst hätte sicherlich in erster Linie die christliche Rednerin Fräulein Behm diesen Gefallen getan. Eine Information des Bureaus der Tagung wäre hier besser angebracht gewesen, als nachträgliche Zeitungsbeschwerden. — Was endlich die Auslage von Schriften vor der Saaltür anlangt, so ging das die Kongressleitung nichts an, da es außerhalb des Lokals geschah. Die wenigsten Kongressbesucher werden Zeit gefunden haben, sich über den Charakter der dort ausgetobenen Schriften zu informieren. Es hätten ebensogut christliche Schriften gewesen sein können.

Wir sind nicht kleinlich genug, um auf solche Dinge Gewicht zu legen; sonst hätten wir vielleicht rügen können, daß die Delegierten des christlichen Heimarbeiterinnenvereins sich ostentativ mit ihren Vereinsabzeichen schmückten, daß jeder Redner desselben seine Ausführungen in die Worte kleidete: „Wir vom christlichen Gewerkverein der Heimarbeiter Deutschlands“ und was andere auffällige Dinge mehr waren. Aber das alles ist wirklich so völlig nebensächlich gegenüber dem großen gemeinsamen Zweck der Tagung, daß es einen recht kleinlichen Geist und ein mangelndes Verständnis für die großen Aufgaben der Heimarbeitungsreform verrät, in solcher Weise nachträglich zu polemisieren.

## Mitteilungen.

### Au die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 7 des „Corr.-Bl.“ wird die Literatur-Beilage Nr. 2 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Gesamtumfang von 24 Seiten.

Die Generalkommission.